

Synopse zur Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetz (Gegenüberstellung Regierungsentwurf WindSeeG und WindSeeG)

<p>Regierungsentwurf WindSeeG vom 06. April 2022</p>	<p>Anmerkung</p>	<p>WindSeeG vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), zuletzt geändert durch Art. 12a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) Maßgeblich: https://www.gesetze-im-internet.de/wind-seeg/BJNR231000016.html</p>
<p><i>Benutzungshinweis: <u>Ergänzungen</u> gegenüber dem aktuellen WindSeeG sind durch Unterstreichungen in der linken Spalte mit dem Regierungsentwurf zum neuen WindSeeG, Streichung im Wortlaut des aktuellen WindSeeG in der rechten Spalte kenntlich gemacht.</i></p>		
<p>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</p>		<p>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes</p>		<p>§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes</p>
<p><i>unverändert</i></p>		<p>(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Nutzung der Windenergie auf See insbesondere unter Berücksichtigung des Naturschutzes, der Schifffahrt sowie der Offshore-Anbindungsleitungen auszubauen.</p>
<p>(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, auf insgesamt <u>30</u> Gigawatt bis zum Jahr 2030, <u>auf insgesamt mindestens 40 Gigawatt bis zum Jahr 2035</u> und auf insgesamt mindestens <u>70</u> Gigawatt bis zum Jahr <u>2045</u> zu steigern. Diese Steigerung soll kosteneffizient und unter Berücksichtigung der für die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erforderlichen Netzkapazitäten erfolgen. Der Ausbau von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz</p>	<p>Art. 1 Nr. 2 lit. a</p>	<p>(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, ab dem Jahr 2021 auf insgesamt <u>20</u> Gigawatt bis zum Jahr 2030 und auf insgesamt <u>40</u> Gigawatt bis zum Jahr <u>2040</u> zu steigern. Diese Steigerung soll kosteneffizient und unter Berücksichtigung der für die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erforderlichen Netzkapazitäten erfolgen. Der Ausbau von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, ist mit dem Ausbau der für die Übertragung</p>

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
angeschlossen werden, ist mit dem Ausbau der für die Übertragung des darin erzeugten Stroms erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen unter Berücksichtigung der Netzverknüpfungspunkte an Land zu synchronisieren. Ziel ist ein Gleichlauf der jeweiligen Planungen, Zulassungen, Errichtungen und Inbetriebnahmen.		des darin erzeugten Stroms erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen unter Berücksichtigung der Netzverknüpfungspunkte an Land zu synchronisieren. Ziel ist ein Gleichlauf der jeweiligen Planungen, Zulassungen, Errichtungen und Inbetriebnahmen.
<u>(3) Die Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.</u>	<i>Art. 1 Nr. 2 lit. b Die Platzierung der Anführungszeichen im Regierungsentwurf dürfte ein Redaktionsversehen sein und bleibt hier unberücksichtigt.</i>	
§ 2 Anwendungsbereich		§ 2 Anwendungsbereich
<i>unverändert</i>		(1) Dieses Gesetz regelt
<i>unverändert</i>		1. die Fachplanung in der ausschließlichen Wirtschaftszone und, soweit die nachfolgenden Bestimmungen dies vorsehen, im Küstenmeer und die Voruntersuchung von Flächen für die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See,
2. die Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung der <u>Zuschlagsberechtigten und die Erteilung des Zuschlags</u> für Windenergieanlagen auf See, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden; das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt,	<i>Art. 1 Nr. 3 lit. a</i>	2. die Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung der Marktprämie nach § 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Windenergieanlagen auf See, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden; das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt,
3. die Zulassung, die Errichtung, die Inbetriebnahme und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See, sonstigen Energiegewinnungsanlagen, Offshore-Anbindungsleitungen <u>und Leitungen oder Kabeln, die</u>	<i>Art. 1 Nr. 3 lit. b</i>	3. die Zulassung, die Errichtung, die Inbetriebnahme und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See, sonstigen Energiegewinnungsanlagen und Offshore-

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<u>Energie oder Energieträger aus Windenergieanlagen auf See oder sonstigen Energiegewinnungsanlagen aus sonstigen Energiegewinnungsbereichen abführen, jeweils</u> soweit sie nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden, und		Anbindungsleitungen, soweit sie nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden, und
<i>unverändert</i>	<i>Nr. 4 unverändert</i>	(...)
<i>unverändert</i>	Absatz 2 unverändert	(...)
§ 2a Ausschreibungsvolumen, Verteilung auf Gebotstermine	<i>Art. 1 Nr. 4</i>	
(1) Das Ausschreibungsvolumen nach Teil 3 beträgt		
1. <u>in den Jahren 2023 und 2024 jährlich zwischen 8 000 und 9 000 Megawatt.</u>		
2. <u>in den Jahren 2025 und 2026 jährlich zwischen 3 000 und 5 000 Megawatt und</u>		
3. <u>ab dem Jahr 2027 jährlich grundsätzlich 4 000 Megawatt.</u>		
<u>Das genaue Ausschreibungsvolumen und die Verteilung des Ausschreibungsvolumens auf Gebiete und Flächen regelt der Flächenentwicklungsplan nach § 5.</u>		
<u>(2) Das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 1 wird beginnend mit dem Jahr 2027 grundsätzlich zur Hälfte auf die zentral voruntersuchten Flächen und zur Hälfte auf die nicht zentral voruntersuchten Flächen verteilt. Die zur Ausschreibung kommenden Flächen sollen dabei grundsätzlich jeweils eine zu installierende Leistung von 1 000 bis 2 000 Megawatt erlauben.</u>		
<u>(3) Zentral voruntersuchte Flächen werden ab dem Jahr 2023 jährlich zum Gebotstermin 1. Juli entsprechend den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans und mit der in der Eigenschaftsfeststellung nach § 12 Absatz 5 festgestellten zu installierenden Leistung ausgeschrieben.</u>		

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<u>(4) Nicht zentral voruntersuchte Flächen werden ab dem Jahr 2023 jährlich zum Gebotstermin 1. August entsprechend den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans ausgeschrieben.</u>		
§ 3 Begriffsbestimmungen		§ 3 Begriffsbestimmungen
		Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind
	<i>Nr. 1-4 unverändert</i>	(...)
5. „Offshore-Anbindungsleitungen“ <u>Anbindungsleitungen von den Netzverknüpfungspunkten an Land zu</u>	<i>Art. 1 Nr. 5 lit. a</i>	5. „Offshore-Anbindungsleitungen“ Offshore-Anbindungsleitungen im Sinn von § 2 Absatz 3 des Bundesbedarfsplangesetzes,
a) <u>den Verknüpfungspunkten zur direkten Anbindung von Windenergieanlagen auf See an die Konverter- oder Umspannplattformen der Übertragungsnetzbetreiber oder</u>		
b) <u>den Umspannanlagen der Betreiber von Windenergieanlagen auf See,</u>		
<u>jeweils einschließlich der land- und seeseitig erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen, die unmittelbar und ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb der Anbindungsleitungen im Sinne des § 17d Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes dienen.</u>		
	<i>Nr. 6-10 unverändert</i>	(...)
11. „Windenergieanlage auf See“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die auf See in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen gemessen von der Küstenlinie der Bundesrepublik Deutschland aus seewärts errichtet worden ist; als Küstenlinie gilt die in der Karte Nummer 2920 „Deutsche Nordseeküste und angrenzende Gewässer“, Ausgabe 1994, XII., sowie in der Karte Nummer 2921 „Deutsche Ostseeküste und angrenzende Gewässer“, Ausgabe 1994, XII., des	<i>Art. 1 Nr. 5 lit. b</i>	11. „Windenergieanlage auf See“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die auf See in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen gemessen von der Küstenlinie der Bundesrepublik Deutschland aus seewärts errichtet worden ist; als Küstenlinie gilt die in der Karte Nummer 2920 „Deutsche Nordseeküste und angrenzende Gewässer“, Ausgabe 1994, XII., sowie in der Karte Nummer 2921 „Deutsche Ostseeküste und angrenzende Gewässer“, Ausgabe 1994, XII., des

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie im Maßstab 1:375 000 ¹ dargestellte Küstenlinie,		Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie im Maßstab 1:375 000 ¹ dargestellte Küstenlinie, und
<u>12. „zentral voruntersuchte Flächen“ Flächen, für die eine zentrale Voruntersuchung nach Teil 2 Abschnitt 2 durch die für die Voruntersuchung zuständige Stelle vor dem Ausschreibungstermin durchgeführt wurde, und</u>	Art. 1 Nr. 5 lit. c	
<u>13. „zugewiesene Netzanbindungskapazität“ das Recht, eine bestimmte Offshore-Anbindungsleitung bis zu einer bestimmten Leistung für die Übertragung von elektrischer Energie aus Windenergieanlagen auf See zu nutzen.</u>		12. „zugewiesene Netzanbindungskapazität“ das Recht, eine bestimmte Offshore-Anbindungsleitung bis zu einer bestimmten Leistung für die Übertragung von elektrischer Energie aus Windenergieanlagen auf See zu nutzen.
Teil 2 Fachplanung und zentrale Voruntersuchung	Art. 1 Nr. 6	Teil 2 Fachplanung und Voruntersuchung
Abschnitt 1 Flächenentwicklungsplan		Abschnitt 1 Flächenentwicklungsplan
§ 4 Zweck des Flächenentwicklungsplans		§ 4 Zweck des Flächenentwicklungsplans
unverändert	Absatz 1 unverändert	
unverändert	Absatz 2 unverändert	
1. die Ausbauziele nach § 1 Absatz 2 Satz 1 zu erreichen, wobei <u>alle Ausbauziele überschritten werden dürfen</u> ,	Art. 1 Nr. 7 lit. a	1. die Ausbauziele nach § 1 Absatz 2 Satz 1 zu erreichen, wobei die bis zum Jahr 2030 installierte Leistung 20 Gigawatt überschreiten darf,
unverändert	Nr. 2 und 3 unverändert	(...)

¹ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
(3) Der Flächenentwicklungsplan kann für Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden, Festlegungen mit dem Ziel treffen, die praktische Erprobung und Umsetzung von innovativen Konzepten für nicht an das Netz angeschlossene Energiegewinnung räumlich geordnet und flächensparsam zu ermöglichen. <u>Der Flächenentwicklungsplan kann Festlegungen nach Satz 1 auch für Leitungen oder Kabel treffen, die Energie oder Energieträger aus Windenergieanlagen auf See oder sonstigen Energiegewinnungsanlagen aus sonstigen Energiegewinnungsbereichen abführen.</u>	Art. 1 Nr. 7 lit. b	(3) Der Flächenentwicklungsplan kann für Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden, Festlegungen mit dem Ziel treffen, die praktische Erprobung und Umsetzung von innovativen Konzepten für nicht an das Netz angeschlossene Energiegewinnung räumlich geordnet und flächensparsam zu ermöglichen.
§ 5 Gegenstand des Flächenentwicklungsplans		§ 5 Gegenstand des Flächenentwicklungsplans
(1) Der Flächenentwicklungsplan enthält für den Zeitraum ab dem Jahr 2026 für die ausschließliche Wirtschaftszone und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für das Küstenmeer Festlegungen über <i>unverändert</i>	Art. 1 Nr. 8 lit. a lit. aa	(1) Der Flächenentwicklungsplan enthält für den Zeitraum ab dem Jahr 2026 bis mindestens zum Jahr 2030 für die ausschließliche Wirtschaftszone und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für das Küstenmeer Festlegungen über (...)
3. die zeitliche Reihenfolge, in der die festgelegten Flächen zur Ausschreibung nach Teil 3 Abschnitt 2, 4 <u>und 5</u> kommen sollen, einschließlich der Benennung der jeweiligen Kalenderjahre, <u>sowie die Festlegung, ob die Fläche zentral voruntersucht werden soll,</u> <i>unverändert</i>	Art. 1 Nr. 8 lit. a lit. bb	3. die zeitliche Reihenfolge, in der die festgelegten Flächen zur Ausschreibung nach Teil 3 Abschnitt 2 kommen sollen, einschließlich der Benennung der jeweiligen Kalenderjahre, (...)
<i>unverändert</i>	Nr. 4 bis 11 und Satz 2 <i>unverändert</i>	(...)
(2) Der Flächenentwicklungsplan kann <i>unverändert</i>	Art. 1 Nr. 8 lit. b lit. aa	(2) Der Flächenentwicklungsplan kann für den Zeitraum ab dem Jahr 2021
2. für Gebiete in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer verfügbare Netzanbindungskapazitäten auf vorhandenen oder in den folgenden Jahren	Art. 1 Nr. 8 lit. b lit. bb	2. für Gebiete in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer verfügbare Netzanbindungskapazitäten auf vorhandenen oder in den folgenden Jahren

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
noch fertigzustellenden Offshore-Anbindungsleitungen ausweisen, die nach <u>§ 95 Absatz 2</u> Pilotwindenergieanlagen auf See zugewiesen werden können.		noch fertigzustellenden Offshore-Anbindungsleitungen ausweisen, die nach § 70 Absatz 2 Pilotwindenergieanlagen auf See zugewiesen werden können.
	<i>Satz 2 unverändert</i>	(...)
(2a) Der Flächenentwicklungsplan kann sonstige Energiegewinnungsbereiche außerhalb von Gebieten festlegen und räumliche sowie technische Vorgaben für <u>Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen, für Leitungen oder Kabel, die Energie oder Energieträger aus diesen abführen, und für deren jeweilige Nebenanlagen</u> machen. <u>Eine Ausweisung von Leitungen oder Kabeln nach Satz 1 in Trassen oder Trassenkorridoren für Offshore-Anbindungsleitungen ist nicht zulässig.</u> Im Küstenmeer können sonstige Energiegewinnungsbereiche nur festgelegt werden, wenn das zuständige Land die sonstigen Energiegewinnungsbereiche als möglichen Gegenstand des Flächenentwicklungsplans ausgewiesen hat. Wird ein sonstiger Energiegewinnungsbereich tatsächlich nicht oder in nur unwesentlichem Umfang genutzt, kann ein späterer Flächenentwicklungsplan die Festlegung des sonstigen Energiegewinnungsbereichs aufheben und stattdessen Gebiete und Flächen festlegen.	<i>Art. 1 Nr. 8 lit. c</i>	(2a) Der Flächenentwicklungsplan kann sonstige Energiegewinnungsbereiche außerhalb von Gebieten für insgesamt 25 bis 70 Quadratkilometer festlegen und räumliche sowie technische Vorgaben für sonstige Energiegewinnungsanlagen für Leitungen oder Kabel, die Energie oder Energieträger aus diesen abführen, machen oder bei einer Knappheit der Trassen solche Leitungen oder Kabel ausschließen. Im Küstenmeer können sonstige Energiegewinnungsbereiche nur festgelegt werden, wenn das zuständige Land die sonstigen Energiegewinnungsbereiche als möglichen Gegenstand des Flächenentwicklungsplans ausgewiesen hat. Wird ein sonstiger Energiegewinnungsbereich tatsächlich nicht oder in nur unwesentlichem Umfang genutzt, kann ein späterer Flächenentwicklungsplan die Festlegung des sonstigen Energiegewinnungsbereichs aufheben und stattdessen Gebiete und Flächen festlegen.
<i>unverändert</i>		(3) Festlegungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie 6 bis 11 und Festlegungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Absatz 2a sind unzulässig, wenn überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Diese Festlegungen sind insbesondere unzulässig, wenn
<i>unverändert</i>	<i>Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 unverändert</i>	(...)
<i>unverändert</i>	<i>Art. 1 Nr. 8 lit. d lit. aa Entgegen der Formulierung des</i>	3. sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen,

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
	Änderungsbefehls ist Nr. 3 unverändert	
4. sie die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung beeinträchtigen, <u>oder</u>	Art. 1 Nr. 8 lit. d lit. aa	4. sie die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung beeinträchtigen,
5. <u>das Gebiet, die Fläche oder der sonstige Energiegewinnungsbereich nicht mit dem Schutzzweck einer nach § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Schutzgebietsverordnung vereinbar sind; dabei sind Festlegungen zulässig, wenn sie nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebietsverordnung maßgeblichen Bestandteile des Gebietes führen können oder wenn sie die Anforderungen nach § 34 Absatz 3 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllen.</u>	Art. 1 Nr. 8 lit. d lit. aa	5. im Fall einer Festlegung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 das Gebiet oder die Fläche in einem nach § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgewiesenen Schutzgebiet liegt oder
	Art. 1 Nr. 8 lit. d lit. aa	6. im Fall einer Festlegung nach Absatz 2a der sonstige Energiegewinnungsbereich in einem nach § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgewiesenen Schutzgebiet liegt.
<u>Bei der Abwägung ist das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen und deren Bedeutung für die öffentliche Sicherheit nach § 1 Absatz 3 zu berücksichtigen.</u>	Art. 1 Nr. 8 lit. d lit. bb	
Soweit das Gebiet oder die Fläche in einem Bundesfachplan Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Cluster oder einem Vorrang-, Vorbehalts- oder Eigentumsgebiet eines Raumordnungsplans nach § 17 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes liegt, muss die Zulässigkeit der Festlegungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nur geprüft werden, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Gesichtspunkte erkennbar oder Aktualisierungen und Vertiefungen der Prüfung erforderlich sind. <u>Zur Vermeidung von</u>	Art. 1 Nr. 8 lit. d lit. cc	Soweit das Gebiet oder die Fläche in einem vom Bundesfachplan Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Cluster oder einem Vorrang-, Vorbehalts- oder Eigentumsgebiet eines Raumordnungsplans nach § 17 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes liegt, muss die Zulässigkeit der Festlegungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nur geprüft werden, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Gesichtspunkte erkennbar oder Aktualisierungen und Vertiefungen der Prüfung erforderlich sind. Für die Strategische Umweltprüfung ist

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p><u>Mehrfachprüfungen ist bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zu bestimmen, auf welcher Stufe des mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig zu prüfen sind. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Flächenentwicklungsplans zu berücksichtigen. Die Umweltprüfung ist auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen zu beschränken.</u> Für durch ein Land ausgewiesene Gebiete und Flächen im Küstenmeer stellt das Land sämtliche Informationen und Unterlagen einschließlich derjenigen, die für die Strategische Umweltprüfung erforderlich sind, zur Verfügung, die für die Prüfung benötigt werden, ob die Festlegung dieser Gebiete und Flächen zulässig ist.</p>		<p>§ 39 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend anzuwenden. Für durch ein Land ausgewiesene Gebiete und Flächen im Küstenmeer stellt das Land sämtliche Informationen und Unterlagen einschließlich derjenigen, die für die Strategische Umweltprüfung erforderlich sind, zur Verfügung, die für die Prüfung benötigt werden, ob die Festlegung dieser Gebiete und Flächen zulässig ist.</p>
<p>unverändert</p>		<p>(4) Im Flächenentwicklungsplan werden einzelne Flächen nach Absatz 1 Nummer 2 und gebietsübergreifend die zeitliche Reihenfolge, in der die Flächen zur Ausschreibung kommen sollen, mit dem Ziel festgelegt, dass ab dem Jahr 2026 Windenergieanlagen auf See auf diesen Flächen in Betrieb genommen und zeitgleich die zur Anbindung dieser Flächen jeweils erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen fertiggestellt werden sowie jeweils vorhandene Offshore-Anbindungsleitungen effizient genutzt und ausgelastet werden. Kriterien für die Festlegung der Flächen und die zeitliche Reihenfolge ihrer Ausschreibung sind insbesondere</p>
<p>unverändert</p>	<p>Nr. 1 und 2 unverändert</p>	<p>(...)</p>
<p>3. die räumliche Nähe zur Küste <u>und</u></p>	<p>Art. 1 Nr. 8 lit. e</p>	<p>3. die räumliche Nähe zur Küste; 4. Nutzungskonflikte auf einer Fläche; 5. die voraussichtliche tatsächliche Bebaubarkeit einer Fläche;</p>

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
4. die voraussichtlich zu installierende Leistung auf einer Fläche und die sich daraus ergebende Eignung der Fläche für eine kosteneffiziente Stromerzeugung.	Art. 1 Nr. 8 lit. e	6. die voraussichtlich zu installierende Leistung auf einer Fläche und die sich daraus ergebende Eignung der Fläche für eine kosteneffiziente Stromerzeugung und
		7. eine unter Berücksichtigung der insgesamt vorhandenen Potentiale ausgewogene Verteilung des Ausschreibungsvolumens auf Flächen in der Nordsee und in der Ostsee.
(5) Im Flächenentwicklungsplan werden die Gebiete sowie die Flächen und die zeitliche Reihenfolge nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 so festgelegt, dass <u>die Vorgaben des § 2a eingehalten</u> werden, wobei Abweichungen zulässig sind, solange <u>die Ausbauziele</u> nach § 1 Absatz 2 erreicht <u>werden</u> . Die Festlegungen im Flächenentwicklungsplan stellen sicher, dass in den Gebotsterminen ab dem Jahr 2026 Flächen ausgeschrieben werden, die einen stetigen Zubau gewährleisten. Zwischen dem Kalenderjahr der Ausschreibung für eine Fläche und dem Kalenderjahr der Inbetriebnahme der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See auf dieser Fläche müssen mindestens so viele Monate liegen, dass die Realisierungsfristen nach <u>§ 8</u> eingehalten werden können.	Art. 1 Nr. 8 lit. f lit. aa Art. 1 Nr. 8 lit. f lit. bb	(5) Im Flächenentwicklungsplan werden die Gebiete sowie die Flächen und die zeitliche Reihenfolge nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 so festgelegt, dass <u>zum Gebotstermin nach § 17 Flächen ausgeschrieben werden können mit einer voraussichtlich zu installierenden Leistung von etwa 1 Gigawatt pro Jahr in den Jahren 2021 bis 2023, etwa 3 Gigawatt im Jahr 2024 und etwa 4 Gigawatt im Jahr 2025</u> , wobei Abweichungen zulässig sind, solange <u>das Ausbauziel für 2030</u> nach § 1 Absatz 2 erreicht <u>wird</u> . Die Festlegungen im Flächenentwicklungsplan stellen sicher, dass in den Gebotsterminen ab dem Jahr 2026 Flächen ausgeschrieben werden, die einen stetigen Zubau gewährleisten. Zwischen dem Kalenderjahr der Ausschreibung für eine Fläche und dem Kalenderjahr der Inbetriebnahme der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See auf dieser Fläche müssen mindestens so viele Monate liegen, dass die Realisierungsfristen nach <u>§ 59</u> eingehalten werden können.
§ 6 Zuständigkeit und Verfahren zur Erstellung des Flächenentwicklungsplans		§ 6 Zuständigkeit und Verfahren zur Erstellung des Flächenentwicklungsplans
(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie macht die Einleitung und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens zur Erstellung des Flächenentwicklungsplans nach <u>§ 98</u> Nummer 1 bekannt.	Art. 1 Nr. 9 lit. a	(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie macht die Einleitung und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens zur Erstellung des Flächenentwicklungsplans nach <u>§ 73</u> Nummer 1 bekannt.
unverändert	Absatz 2 unverändert	(...)

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
unverändert	Absatz 3 Sätze 1 bis 6 unverändert	(3) (...)
(3) (...) Die Anhörung ist öffentlich; die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Anhörungstermin erfolgt nach <u>§ 98</u> Nummer 1.	Art. 1 Nr. 9 lit. b	(3) (...) Die Anhörung ist öffentlich; die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Anhörungstermin erfolgt nach § 73 Nummer 1.
unverändert	Absätze 4 bis 7 unverändert	(...)
(8) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie macht den Flächenentwicklungsplan nach <u>§ 98</u> Nummer 1 bekannt.	Art. 1 Nr. 9 lit. c	(8) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie macht den Flächenentwicklungsplan nach § 73 Nummer 1 bekannt. Der erste Flächenentwicklungsplan muss bis zum 30. Juni 2019 bekannt gemacht werden.
§ 7 Übergang vom Bundesfachplan Offshore und vom Offshore-Netzentwicklungsplan		
unverändert	§ 7 unverändert	(...)
§ 8 Änderung und Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans		
unverändert	Absatz 1 unverändert	(1) (...)
(2) Der Flächenentwicklungsplan wird nach Maßgabe von § 5 geändert oder fortgeschrieben, wenn zur Erreichung der Ziele nach § 4 die Festlegung anderer oder weiterer Gebiete und Flächen oder eine Änderung der zeitlichen Reihenfolge der <u>zentralen</u> Voruntersuchung der Flächen erforderlich ist oder wenn die folgenden Vorschriften es vorsehen, mindestens jedoch alle vier Jahre.	Art. 1 Nr. 10 lit. a	(2) Der Flächenentwicklungsplan wird nach Maßgabe von § 5 geändert oder fortgeschrieben, wenn zur Erreichung der Ziele nach § 4 die Festlegung anderer oder weiterer Gebiete und Flächen oder eine Änderung der zeitlichen Reihenfolge der Voruntersuchung der Flächen erforderlich ist oder wenn die folgenden Vorschriften es vorsehen, mindestens jedoch alle vier Jahre. Nach § 5 Absatz 1 soll die Fortschreibung über den Zeitraum bis zum Jahr 2030 hinausgehen. Soweit Pilotwindenergieanlagen auf See mit einer installierten Leistung von mindestens 100 Megawatt errichtet sind, die über zugewiesene Netzanbindungskapazität nach § 70 Absatz 2 auf einer Offshore-Anbindungsleitung oder nach Maßgabe einer Festlegung nach § 70 Absatz 2

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
		Satz 4 Nummer 2 auf einer Testfeld-Anbindungsleitung verfügen, wird der Flächenentwicklungsplan so fortgeschrieben oder geändert, dass die voraussichtlich zu installierende Leistung um die Summe der installierten Leistung dieser Pilotwindenergieanlagen auf See verringert wird.
(3) Bei Fortschreibungen des Flächenentwicklungsplans über das Jahr 2030 hinaus können auch Festlegungen zu einer Nachnutzung und erneuten Ausschreibung von Flächen getroffen werden, die bereits für die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See genutzt werden.	Art. 1 Nr. 10 lit. b	(3) Bei Fortschreibungen des Flächenentwicklungsplans über das Jahr 2030 hinaus können auch Festlegungen zu einer Nachnutzung und erneuten Ausschreibung von Flächen getroffen werden, die bereits für die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See genutzt werden. Die erneute Ausschreibung einer Fläche für die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See wird unter Berücksichtigung des Zwecks dieses Gesetzes nach § 1 Absatz 1 festgelegt, wenn und soweit das erforderlich ist, um das Ausbauziel für 2040 nach § 1 Absatz 2 Satz 1 zu erreichen.
(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Bundesnetzagentur machen die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung oder Fortschreibung und deren voraussichtlichen Umfang nach § 98 Nummer 1 und 2 bekannt. § 6 ist entsprechend anzuwenden. <u>Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur auf einzelne Verfahrensschritte verzichten, wenn von deren Durchführung keine wesentlichen Erkenntnisse für die Änderung oder Fortschreibung zu erwarten sind, oder bei einer nur geringfügigen Änderung oder Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans. Die Beteiligung der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit kann in diesen Fällen schriftlich oder elektronisch erfolgen; die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleiben unberührt.</u>	Art. 1 Nr. 10 lit. c	(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Bundesnetzagentur machen die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung oder Fortschreibung und deren voraussichtlichen Umfang nach § 73 Nummer 1 und 2 bekannt. § 6 ist entsprechend anzuwenden. Bei einer geringfügigen Änderung oder Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf die Durchführung einzelner Verfahrensschritte verzichten; insbesondere kann die Beteiligung der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit schriftlich oder elektronisch erfolgen; die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleiben unberührt.

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
Abschnitt 2 Zentrale Voruntersuchung von Flächen	Art. 1 Nr. 11	Abschnitt 2 Voruntersuchung von Flächen
§ 9 Ziel der zentralen Voruntersuchung von Flächen	Art. 1 Nr. 12 lit. a	§ 9 Ziel der Voruntersuchung von Flächen
(1) Die <u>zentrale</u> Voruntersuchung von im Flächenentwicklungsplan festgelegten Flächen nach den §§ 10 bis 12 erfolgt in der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Reihenfolge mit dem Ziel, für die Ausschreibungen <u>zentral voruntersuchter Flächen</u> nach Teil 3 Abschnitt 2 <u>und Abschnitt 4</u>	Art. 1 Nr. 12 lit. b	Die Voruntersuchung von im Flächenentwicklungsplan festgelegten Flächen nach den §§ 10 bis 12 erfolgt in der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Reihenfolge mit dem Ziel, für die Ausschreibungen nach Teil 3 Abschnitt 2
1. den Bietern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine wettbewerbliche Bestimmung <u>des anzulegenden Werts</u> nach § 22 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ermöglichen, und	Art. 1 Nr. 12 lit. b	1. den Bietern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine wettbewerbliche Bestimmung der Marktprämie nach § 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ermöglichen, und
2. die Eignung der Flächen festzustellen und einzelne Untersuchungsgegenstände vorab zu prüfen, um das anschließende Plangenehmigungsverfahren nach Teil 4 in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, <u>in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist</u> , im Küstenmeer für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf diesen Flächen zu beschleunigen.	Art. 1 Nr. 12 lit. b	2. die Eignung der Flächen festzustellen und einzelne Untersuchungsgegenstände vorab zu prüfen, um das anschließende Planfeststellungsverfahren nach Teil 4 in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz im Küstenmeer für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf diesen Flächen zu beschleunigen.
(2) Eine Fläche ist <u>zentral</u> voruntersucht, wenn die Informationen zu der Fläche nach § 10 Absatz 1 vorliegen und die Eignung der Fläche sowie die darauf zu installierende Leistung nach § 12 Absatz 5 festgestellt sind.	Art. 1 Nr. 12 lit. c	(2) Eine Fläche ist voruntersucht, wenn die Informationen zu der Fläche nach § 10 Absatz 1 vorliegen und die Eignung der Fläche sowie die darauf zu installierende Leistung nach § 12 Absatz 5 festgestellt sind.
(3) Die <u>zentrale</u> Voruntersuchung von Flächen wird zeitlich so durchgeführt, dass vor der Bekanntmachung der Ausschreibung in einem Kalenderjahr nach § 19 <u>oder § 39</u> die <u>zentrale</u> Voruntersuchung mindestens derjenigen Flächen abgeschlossen ist, die nach dem Flächenentwicklungsplan in diesem	Art. 1 Nr. 12 lit. d	(3) Die Voruntersuchung von Flächen wird zeitlich so durchgeführt, dass vor der Bekanntmachung der Ausschreibung in einem Kalenderjahr nach § 19 die Voruntersuchung mindestens derjenigen Flächen abgeschlossen ist, die nach dem Flächenentwicklungsplan in diesem Kalenderjahr zur Ausschreibung

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p>Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen sollen. Soweit möglich, soll vor der Bekanntmachung der Ausschreibung in einem Kalenderjahr nach § 19 <u>oder § 39</u> die <u>zentrale</u> Voruntersuchung auch derjenigen Flächen abgeschlossen sein, die nach dem Flächenentwicklungsplan im darauffolgenden Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen sollen. Soweit dies zur Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 und 2 erforderlich ist, kann die <u>zentrale</u> Voruntersuchung von Flächen bereits auf Grundlage eines Entwurfs des Flächenentwicklungsplans nach § 6 Absatz 4 Satz 2 <u>oder eines Vorentwurfs nach § 6 Absatz 2 Satz 1</u> begonnen werden.</p>		<p>kommen sollen. Soweit möglich, soll vor der Bekanntmachung der Ausschreibung in einem Kalenderjahr nach § 19 die Voruntersuchung auch derjenigen Flächen abgeschlossen sein, die nach dem Flächenentwicklungsplan im darauffolgenden Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen sollen. Soweit dies zur Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 und 2 erforderlich ist, kann die Voruntersuchung von Flächen bereits auf Grundlage eines Entwurfs des Flächenentwicklungsplans nach § 6 Absatz 4 Satz 2 begonnen werden.</p>
<p>§ 10 Gegenstand und Umfang der <u>zentralen</u> Voruntersuchung von Flächen</p>	<p><i>Art. 1 Nr. 13 lit. a</i></p>	<p>§ 10 Gegenstand und Umfang der Voruntersuchung von Flächen</p>
<p>(1) Um den Bietern die Informationen über die jeweilige Fläche für die Ausschreibungen nach Teil 3 Abschnitt 2 und 4 zur Verfügung zu stellen, werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Untersuchungen zur Meeresumwelt durchgeführt und dokumentiert, die für eine Umweltverträglichkeitsstudie in dem <u>Planfeststellungsgenehmigungsverfahren</u> nach § <u>66</u> zur Errichtung von Windenergieanlagen auf See auf dieser Fläche erforderlich sind und die unabhängig von der späteren Ausgestaltung des Vorhabens durchgeführt werden können; hiervon umfasst sind insbesondere die Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile durch <ol style="list-style-type: none"> a) eine Bestandscharakterisierung, b) die Darstellung der bestehenden Vorbelastungen und c) eine Bestandsbewertung, 2. eine Vorerkundung des Baugrunds durchgeführt und dokumentiert, 	<p><i>Art. 1 Nr. 13 lit. b</i></p>	<p>(1) Um den Bietern die Informationen über die jeweilige Fläche zur Verfügung zu stellen, werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Untersuchungen zur Meeresumwelt durchgeführt und dokumentiert, die für eine Umweltverträglichkeitsstudie in dem <u>Planfeststellungsverfahren</u> nach § <u>45</u> zur Errichtung von Windenergieanlagen auf See auf dieser Fläche erforderlich sind und die unabhängig von der späteren Ausgestaltung des Vorhabens durchgeführt werden können; hiervon umfasst sind insbesondere die Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile durch <ol style="list-style-type: none"> a) eine Bestandscharakterisierung, b) die Darstellung der bestehenden Vorbelastungen und c) eine Bestandsbewertung, 2. eine Vorerkundung des Baugrunds durchgeführt und dokumentiert und 3. Berichte erstellt über die Wind- und ozeanographischen Verhältnisse für die vorzuuntersuchende Fläche.

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p>3. Berichte erstellt über die Wind- und ozeanographischen Verhältnisse für die vorzuuntersuchende Fläche <u>und</u></p> <p>4. <u>die Untersuchungen zur Schifffahrt durchgeführt und dokumentiert, die erforderlich sind, um Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See zu identifizieren.</u></p>		
unverändert	Absatz 1 Sätze 2 und 3 unverändert	(...)
<p>(2) Um festzustellen, dass die jeweilige Fläche zur Ausschreibung nach Teil 3 Abschnitt 2 <u>und Abschnitt 4</u> geeignet ist, wird geprüft, ob der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf dieser Fläche nicht entgegenstehen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kriterien für die Unzulässigkeit der Festlegung einer Fläche im Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 3, 2. soweit sie unabhängig von der späteren Ausgestaltung des Vorhabens beurteilt werden können, <ol style="list-style-type: none"> a) bei Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone die nach <u>§ 69 Absatz 3</u> Satz 1 für die <u>Plan genehmigung</u> maßgeblichen Belange und b) bei Flächen im Küstenmeer die nach § 6 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Genehmigung maßgeblichen Kriterien. <p>Bei der Eignungsprüfung werden die Untersuchungsergebnisse und Unterlagen nach Absatz 1 berücksichtigt.</p>	Art. 1 Nr. 13 lit. c	<p>(2) Um festzustellen, dass die jeweilige Fläche zur Ausschreibung nach Teil 3 Abschnitt 2 geeignet ist, wird geprüft, ob der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf dieser Fläche nicht entgegenstehen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kriterien für die Unzulässigkeit der Festlegung einer Fläche im Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 3, 2. soweit sie unabhängig von der späteren Ausgestaltung des Vorhabens beurteilt werden können, <ol style="list-style-type: none"> a) bei Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone die nach § 48 Absatz 4 Satz 1 für die <u>Planfeststellung</u> maßgeblichen Belange und b) bei Flächen im Küstenmeer die nach § 6 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Genehmigung maßgeblichen Kriterien. <p>Bei der Eignungsprüfung werden die Untersuchungsergebnisse und Unterlagen nach Absatz 1 berücksichtigt.</p>
<p>(3) Zur Bestimmung des Anteils einer Fläche am Ausschreibungsvolumen nach <u>§ 2a Absatz 3</u> und § 17 wird die zu installierende Leistung auf der jeweiligen Fläche bestimmt.</p>	Art. 1 Nr. 13 lit. d	<p>(3) Zur Bestimmung des Anteils einer Fläche am Ausschreibungsvolumen nach § 17 wird die zu installierende Leistung auf der jeweiligen Fläche bestimmt.</p>

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
§ 10a Erstattung von notwendigen Kosten für Untersuchungen von zentral voruntersuchten Flächen	Art. 1 Nr. 14 lit. a	§ 10a Erstattung von notwendigen Kosten für Untersuchungen
(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erstattet dem Inhaber eines Projekts, dessen Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsverfahren nach <u>§ 67</u> Absatz 3 Satz 1 beendet wurde oder dessen nach der Seeanlagenverordnung erteilte Genehmigung durch das Windenergie-auf-See-Gesetz seine Wirkung verloren hat, auf Antrag die notwendigen Kosten für Untersuchungen für das Vorhaben, soweit <i>unverändert</i>	Art. 1 Nr. 14 lit. b lit. aa	(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erstattet dem Inhaber eines Projekts, dessen Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsverfahren nach § 46 Absatz 3 Satz 1 beendet wurde oder dessen nach der Seeanlagenverordnung erteilte Genehmigung durch das Windenergie-auf-See-Gesetz seine Wirkung verloren hat, auf Antrag die notwendigen Kosten für Untersuchungen für das Vorhaben, soweit
3. die Ergebnisse und Unterlagen aus den Untersuchungen nach Nummer 2 <u>zentrale</u> für die Voruntersuchung einer Fläche, die im Flächenentwicklungsplan zur Ausschreibung vor dem 31. Dezember 2030 vorgesehen ist, verwertet werden können, was insbesondere voraussetzt, dass die Untersuchungen zum Zeitpunkt der nach diesem Gesetz für die Ausschreibung erforderlichen <u>zentralen</u> Voruntersuchung <i>unverändert</i>	Nr. 1 und 2 <i>unverändert</i>	(...)
3. die Ergebnisse und Unterlagen aus den Untersuchungen nach Nummer 2 für die Voruntersuchung einer Fläche, die im Flächenentwicklungsplan zur Ausschreibung vor dem 31. Dezember 2030 vorgesehen ist, verwertet werden können, was insbesondere voraussetzt, dass die Untersuchungen zum Zeitpunkt der nach diesem Gesetz für die Ausschreibung erforderlichen <u>zentralen</u> Voruntersuchung <i>unverändert</i>	Art. 1 Nr. 14 lit. b lit. bb	3. die Ergebnisse und Unterlagen aus den Untersuchungen nach Nummer 2 für die Voruntersuchung einer Fläche, die im Flächenentwicklungsplan zur Ausschreibung vor dem 31. Dezember 2030 vorgesehen ist, verwertet werden können, was insbesondere voraussetzt, dass die Untersuchungen zum Zeitpunkt der nach diesem Gesetz für die Ausschreibung erforderlichen Voruntersuchung a) (...)
<i>unverändert</i>	Buchstaben a) und b) in Nr. 3 <i>unverändert</i>	
<i>unverändert</i>	Absätze 2 und 3 <i>unverändert</i>	(...)
(4) Weist der Inhaber des Projekts die Kosten nach Absatz 3 nach, stellt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie spätestens zwei Jahre vor Bekanntmachung der Ausschreibung einer Fläche nach <u>den §§ 19 oder 39</u> durch feststellenden Verwaltungsakt fest, welche der übermittelten Untersuchungsergebnisse und Unterlagen bezüglich der Fläche die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen und in welcher Höhe Kosten für die Untersuchungen dieser Fläche bei Abgabe einer Erklärung nach Absatz 5 erstattet werden können.	Art. 1 Nr. 14 lit. c	(4) Weist der Inhaber des Projekts die Kosten nach Absatz 3 nach, stellt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie spätestens zwei Jahre vor Bekanntmachung der Ausschreibung einer Fläche nach § 19 durch feststellenden Verwaltungsakt fest, welche der übermittelten Untersuchungsergebnisse und Unterlagen bezüglich der Fläche die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen und in welcher Höhe Kosten für die Untersuchungen dieser Fläche bei Abgabe einer Erklärung nach Absatz 5 erstattet werden können.

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
unverändert	Absätze 5 bis 7 unverändert	(...)
§ 10b Erstattung von notwendigen Kosten für Untersuchungen von nicht zentral voruntersuchten Flächen	Art. 1 Nr. 15	
<u>(1) Der Anspruch des Inhabers eines Projekts auf Kostenerstattung nach § 10a richtet sich gegen den bezuschlagten Bieter, wenn die Kosten für Untersuchungen für das Vorhaben auf einer nicht zentral voruntersuchten Fläche entstanden sind. Für den Erstattungsanspruch gilt § 10a nach Maßgabe der folgenden Absätze, wobei für Zwecke der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen unterstellt wird, dass eine zentrale Voruntersuchung auch auf den Flächen nach Satz 1 stattfindet.</u>		
<u>(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erlässt den feststellenden Verwaltungsakt nach § 10a Absatz 4 spätestens drei Monate vor Bekanntmachung der Ausschreibung der Fläche nach § 50. Der Inhaber des Projekts kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Erklärung nach § 10a Absatz 5 zugunsten des in der Ausschreibung nach Satz 1 bezuschlagten Bieters und des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie abgeben. Der Verwaltungsakt nach Satz 1 wird mit der Bekanntmachung der Ausschreibung nach § 50 als Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht, sofern die Rechteinräumung nach Satz 2 wirksam erfolgt ist.</u>		
<u>(3) Nach wirksamer Rechteinräumung nach Absatz 2 Satz 2 und Erteilung des Zuschlags in der Ausschreibung hat der Inhaber des Projekts dem bezuschlagten Bieter innerhalb eines Monats die Untersuchungsergebnisse und Unterlagen, die nach dem Verwaltungsakt die Voraussetzungen des § 10a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 erfüllen, zu übermitteln. Der bezuschlagte Bieter hat nach Erhalt der Untersuchungsergebnisse und Unterlagen unverzüglich die durch den</u>		

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<u>Verwaltungsakt festgestellten notwendigen Kosten an den Inhaber des Projekts zu erstatten.</u>		
§ 11 Zuständigkeit für die <u>zentrale</u> Voruntersuchung von Flächen	Art. 1 Nr. 16 lit. a	§ 11 Zuständigkeit für die Voruntersuchung von Flächen
Zuständige Stelle für die <u>zentrale</u> Voruntersuchung von Flächen ist die Bundesnetzagentur. Sie kann die <u>zentrale</u> Voruntersuchung nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung im Auftrag wahrnehmen lassen <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, 2. bei Flächen im Küstenmeer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde. In diesen Fällen nimmt die Behörde nach Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 die Aufgaben der für die <u>zentrale</u> Voruntersuchung zuständigen Stelle im Sinn dieses Gesetzes wahr. Die Bundesnetzagentur macht eine Aufgabenwahrnehmung durch eine Behörde nach Satz 2 nach § 98 Nummer 2 bekannt.	Art. 1 Nr. 16 lit. b	(†) Zuständige Stelle für die Voruntersuchung von Flächen ist die Bundesnetzagentur. Sie kann die Voruntersuchung nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung im Auftrag wahrnehmen lassen <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, 2. bei Flächen im Küstenmeer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde. In diesen Fällen nimmt die Behörde nach Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 die Aufgaben der für die Voruntersuchung zuständigen Stelle im Sinn dieses Gesetzes wahr. Die Bundesnetzagentur macht eine Aufgabenwahrnehmung durch eine Behörde nach Satz 2 nach § 73 Nummer 2 bekannt.
<i>aufgehoben</i>		(2) Die Feststellung der Eignung einer Fläche nach § 12 Absatz 5 Satz 1 bedarf des Einvernehmens der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf dieser Fläche Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu besorgen sind, die bei Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone nicht durch Bedingungen oder Auflagen im Planfeststellungsbeschluss nach § 48 Absatz 1 oder bei Flächen im Küstenmeer nicht durch Bedingungen oder Auflagen in der Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verhütet oder ausgeglichen werden können.

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
§ 12 Verfahren zur <u>zentralen</u> Voruntersuchung von Flächen	<i>Art. 1 Nr. 17 lit. a</i>	§ 12 Verfahren zur Voruntersuchung von Flächen
(1) Die für die Voruntersuchung zuständige Stelle macht die Einleitung des Verfahrens zur <u>zentralen</u> Voruntersuchung einer Fläche nach § 98 bekannt.	<i>Art. 1 Nr. 17 lit. b</i>	(1) Die für die Voruntersuchung zuständige Stelle macht die Einleitung des Verfahrens zur Voruntersuchung einer Fläche nach § 73 bekannt.
(2) Die für die Voruntersuchung zuständige Stelle führt unverzüglich nach Bekanntgabe der Einleitung des Verfahrens einen Anhörungstermin durch. In dem Anhörungstermin sollen Gegenstand und Umfang der Maßnahmen zur <u>zentralen</u> Voruntersuchung nach § 10 Absatz 1 erörtert werden. Insbesondere soll erörtert werden, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad Angaben in den Umweltbericht nach § 40 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufzunehmen sind. Der Anhörungstermin ist zugleich Besprechung im Sinn des § 39 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, die Träger öffentlicher Belange und die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Umweltvereinigungen werden von der für die Voruntersuchung zuständigen Stelle zum Anhörungstermin geladen. Die Ladung kann elektronisch erfolgen. Die Anhörung ist öffentlich; die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Anhörungstermin erfolgt nach § 98. Der Anhörungstermin kann gemeinsam mit dem Termin nach § 6 Absatz 3 erfolgen.	<i>Art. 1 Nr. 17 lit. c</i>	(2) Die für die Voruntersuchung zuständige Stelle führt unverzüglich nach Bekanntgabe der Einleitung des Verfahrens einen Anhörungstermin durch. In dem Anhörungstermin sollen Gegenstand und Umfang der Maßnahmen zur Voruntersuchung nach § 10 Absatz 1 erörtert werden. Insbesondere soll erörtert werden, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad Angaben in den Umweltbericht nach § 40 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufzunehmen sind. Der Anhörungstermin ist zugleich Besprechung im Sinn des § 39 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, die Träger öffentlicher Belange und die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Umweltvereinigungen werden von der für die Voruntersuchung zuständigen Stelle zum Anhörungstermin geladen. Die Ladung kann elektronisch erfolgen. Die Anhörung ist öffentlich; die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Anhörungstermin erfolgt nach § 73. Der Anhörungstermin kann gemeinsam mit dem Termin nach § 6 Absatz 3 erfolgen.
<i>unverändert</i>	<i>Absatz 2a unverändert</i>	(2a) (...)
(3) Die für die Voruntersuchung zuständige Stelle legt auf Grundlage der Ergebnisse des Anhörungstermins einen Untersuchungsrahmen für die <u>zentrale</u> Voruntersuchung der Fläche nach pflichtgemäßem Ermessen fest.	<i>Art. 1 Nr. 17 lit. d</i>	(3) Die für die Voruntersuchung zuständige Stelle legt auf Grundlage der Ergebnisse des Anhörungstermins einen Untersuchungsrahmen für die Voruntersuchung der Fläche nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Die für die Voruntersuchung zuständige Stelle kann zur Bereitstellung von Informationen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 insbesondere auf Grundlage der Ergebnisse des Anhörungstermins weitere Untersuchungsgegenstände festlegen, falls bei der Voruntersuchung einer

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
		Fläche ausnahmsweise zusätzlich zu den in § 10 Absatz 1 geregelten Untersuchungsgegenständen weitere zu untersuchen sind.
unverändert	Absatz 4 unverändert	(4) (...)
(5) Ergibt die Eignungsprüfung, dass die Fläche zur Ausschreibung nach Teil 3 Abschnitt 2 <u>und 4</u> geeignet ist, werden als Grundlage für die spätere Ausschreibung durch die Bundesnetzagentur dieses Ergebnis und die zu installierende Leistung auf dieser Fläche durch Rechtsverordnung festgestellt. <u>Zugleich wird in der Rechtsverordnung entsprechend § 1 Absatz 3 festgestellt, dass die Realisierung von Windenergieanlagen auf See auf der zentral voruntersuchten Fläche aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.</u> Die Eignungsfeststellung nach Satz 1 kann Vorgaben für das spätere Vorhaben beinhalten, wenn andernfalls durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf dieser Fläche Beeinträchtigungen der Kriterien und Belange nach § 10 Absatz 2 zu besorgen sind. Die Vorgaben für das spätere Vorhaben nach <u>Satz 3</u> können insbesondere die Bauausführung, die Art und den Umfang der Bebauung der Fläche, die Lage der Bebauung auf der Fläche sowie den Betrieb der Windenergieanlagen auf See betreffen. Zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 1 wird ermächtigt	Art. 1 Nr. 17 lit. e	(5) Ergibt die Eignungsprüfung, dass die Fläche zur Ausschreibung nach Teil 3 Abschnitt 2 geeignet ist, werden als Grundlage für die spätere Ausschreibung durch die Bundesnetzagentur dieses Ergebnis und die zu installierende Leistung auf dieser Fläche durch Rechtsverordnung festgestellt. Die Eignungsfeststellung nach Satz 1 kann Vorgaben für das spätere Vorhaben beinhalten, wenn andernfalls durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf dieser Fläche Beeinträchtigungen der Kriterien und Belange nach § 10 Absatz 2 zu besorgen sind. Die Vorgaben für das spätere Vorhaben nach Satz 2 können insbesondere die Bauausführung, die Art und den Umfang der Bebauung der Fläche, die Lage der Bebauung auf der Fläche sowie den Betrieb der Windenergieanlagen auf See betreffen. Zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 1 wird ermächtigt
<ol style="list-style-type: none"> 1. bei Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone das Bundesministerium für Wirtschaft und <u>Klimaschutz</u> ohne Zustimmung des Bundesrates und 2. bei Flächen im Küstenmeer die Landesregierung des Landes, in dem sich das Küstenmeer befindet. <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und <u>Klimaschutz</u> kann die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach <u>Satz 5</u> Nummer 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesnetzagentur oder das</p>		<ol style="list-style-type: none"> 1. bei Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ohne Zustimmung des Bundesrates und 2. bei Flächen im Küstenmeer die Landesregierung des Landes, in dem sich das Küstenmeer befindet. <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 3 Nummer 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesnetzagentur oder das Bundesamt</p>

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p>Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie übertragen. Sofern das Bundesministerium für Wirtschaft und <u>Klimaschutz</u> die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur übertragen hat, kann die Bundesnetzagentur diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie weiter übertragen. Die Rechtsverordnungen, die auf dieser Grundlage von einer Bundesoberbehörde erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die für die Voruntersuchung zuständige Stelle legt im Anschluss an die Eignungsfeststellung durch Rechtsverordnung die Informationen nach § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einsicht aus. Sie macht Ort und Zeit der Auslegung nach <u>§ 98</u> bekannt.</p>		<p>für Seeschifffahrt und Hydrographie übertragen. Sofern das Bundesministerium für Wirtschaft und <u>Energie</u> die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur übertragen hat, kann die Bundesnetzagentur diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie weiter übertragen. Die Rechtsverordnungen, die auf dieser Grundlage von einer Bundesoberbehörde erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die für die Voruntersuchung zuständige Stelle legt im Anschluss an die Eignungsfeststellung durch Rechtsverordnung die Informationen nach § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einsicht aus. Sie macht Ort und Zeit der Auslegung nach § 73 bekannt.</p>
<p>(6) Ergibt die Eignungsprüfung, dass die Fläche zur Ausschreibung nach Teil 3 Abschnitt 2 <u>und 4</u> nicht geeignet ist, macht die für die Voruntersuchung zuständige Stelle dieses Ergebnis nach <u>§ 98</u> bekannt. Sie übermittelt dieses Ergebnis schriftlich oder elektronisch dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber. Es erfolgt eine Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans nach § 8.</p>	<p>Art. 1 Nr. 17 lit. f</p>	<p>(6) Ergibt die Eignungsprüfung, dass die Fläche zur Ausschreibung nach Teil 3 Abschnitt 2 nicht geeignet ist, macht die für die Voruntersuchung zuständige Stelle dieses Ergebnis nach § 73 bekannt. Sie übermittelt dieses Ergebnis schriftlich oder elektronisch dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber. Es erfolgt eine Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans nach § 8.</p>
<p>(7) Lässt die Bundesnetzagentur die <u>zentrale</u> Voruntersuchung nach § 11 Absatz 1 durch eine andere Behörde im Auftrag wahrnehmen, übermittelt diese zum Abschluss des Verfahrens die Untersuchungsergebnisse und Unterlagen aus der <u>zentralen</u> Voruntersuchung und die festgestellte zu installierende Leistung nach Absatz 5 unverzüglich im Anschluss an die Bekanntmachung nach Absatz 5 an die Bundesnetzagentur, sofern die Eignung der Fläche festgestellt wurde. Die Übermittlung kann elektronisch erfolgen.</p>	<p>Art. 1 Nr. 17 lit. g</p>	<p>(7) Lässt die Bundesnetzagentur die Voruntersuchung nach § 11 Absatz 1 durch eine andere Behörde im Auftrag wahrnehmen, übermittelt diese zum Abschluss des Verfahrens die Untersuchungsergebnisse und Unterlagen aus der Voruntersuchung und die festgestellte zu installierende Leistung nach Absatz 5 unverzüglich im Anschluss an die Bekanntmachung nach Absatz 5 an die Bundesnetzagentur, sofern die Eignung der Fläche festgestellt wurde. Die Übermittlung kann elektronisch erfolgen.</p>

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
§ 13 Errichtung und Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen		§ 13 Errichtung und Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen
Die Errichtung und der Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen, die zur Anbindung der <u>ausgeschriebenen</u> Flächen erforderlich sind, sind nicht Gegenstand der Voruntersuchung; sie richten sich nach § 17d des Energiewirtschaftsgesetzes.	Art. 1 Nr. 18	Die Errichtung und der Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen, die zur Anbindung der <u>als geeignet festgestellten</u> Flächen erforderlich sind, sind nicht Gegenstand der Voruntersuchung; sie richten sich nach § 17d des Energiewirtschaftsgesetzes.
Teil 3 Ausschreibungen		Teil 3 Ausschreibungen
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen		Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen
§ 14 Wettbewerbliche Bestimmung <u>des Zuschlagsberechtigten</u>	Art. 1 Nr. 19 lit. a	§ 14 Wettbewerbliche Bestimmung <u>der Marktprämie</u>
(1) Betreiber, <u>die</u> Windenergieanlagen auf See nach dem 31. Dezember 2020 in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer in Betrieb <u>nehmen und einen Zuschlag nach Abschnitt 2 oder 3 erhalten haben</u> , haben für den Strom, der in diesen Anlagen erzeugt wird, einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur, solange und soweit für die jeweilige Windenergieanlage auf See ein von der Bundesnetzagentur nach § 23 oder nach § 34 erteilter Zuschlag wirksam ist.	Art. 1 Nr. 19 lit. b	(1) Betreiber von Windenergieanlagen auf See, die nach dem 31. Dezember 2020 in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer in Betrieb genommen werden , haben für den Strom, der in diesen Anlagen erzeugt wird, einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur, solange und soweit für die jeweilige Windenergieanlage auf See ein von der Bundesnetzagentur nach § 23 oder nach § 34 erteilter Zuschlag wirksam ist.
(2) <u>„Für Windenergieanlagen auf See ermittelt und bezuschlagt die Bundesnetzagentur als zuständige Stelle ab dem Jahr 2023 auf</u> 1. <u>zentral voruntersuchten Flächen durch Ausschreibungen nach Abschnitt 4 den Zuschlagsberechtigten und den anzulegenden Wert nach § 22 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder</u>	Art. 1 Nr. 19 lit. c	

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p><u>2. nicht zentral voruntersuchten Flächen durch Ausschreibungen nach Abschnitt 5 den Zuschlagsberechtigten. Die Zuordnung der Flächen für die Verteilung auf die Ausschreibungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 bestimmt sich nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans. Dabei sind die Vorgaben des § 2a zu berücksichtigen. Sofern in einer Ausschreibung nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 kein Bieter ein wirksames Gebot abgegeben hat, wird die entsprechende Fläche nach den Vorgaben des jeweils anderen Abschnitts nach Satz 1 Nummer 1 und 2 im nächsten Gebotstermin erneut ausgeschrieben. Im Falle eines Wechsels des Zuschlagsverfahrens nach Satz 4 finden die Regelungen nach Teil 4 im Übrigen unverändert auf die jeweilige Fläche Anwendung.</u></p>		
<p><u>(3) Die Bundesnetzagentur kann Ausschreibungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung im Auftrag durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie wahrnehmen lassen. In diesen Fällen nimmt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Aufgaben der für die Ausschreibung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zuständigen Stelle im Sinn dieses Gesetzes wahr. Die Bundesnetzagentur macht eine Aufgabenwahrnehmung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach § 98 Nummer 2 bekannt.</u></p>		
<p><u>(4) Sofern bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung die Voraussetzungen vorliegen, um bereits erteilte Zuschläge nach § 82 Absatz 3 zu widerrufen oder Netzanbindungskapazitäten nach § 17d Absatz 6 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung zu entziehen, oder die auflösende Bedingung nach § 43 Satz 1 oder § 54 Absatz 1 Satz 2 eingetreten ist, sollen die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach gegenseitiger Abstimmung das Ausschreibungsvolumen erhöhen, wenn und soweit die Erreichung der Ausbauziele nach § 1 Absatz 2 andernfalls gefährdet ist. Dies ist</u></p>		

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p>auch auf Fälle anzuwenden, in denen die zentrale Voruntersuchung der Flächen, die nach dem Flächenentwicklungsplan in dem Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen sollen, nicht rechtzeitig abgeschlossen ist. § 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.</p>		
<p>(5) Pilotwindenergieanlagen auf See können abweichend von Absätze 1 und 2 einen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Teil 5 haben.</p>	<p>Art. 1 Nr. 19 lit. d</p>	<p>(2) Pilotwindenergieanlagen auf See können abweichend von Absatz 1 einen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Teil 5 haben.</p>
<p>§ 14a Ergänzende Kapazitätszuweisung</p>	<p>Art. 1 Nr. 20</p>	
<p><u>Sofern die Netzanbindungskapazität einer Offshore-Anbindungsleitung nicht vollständig durch zugewiesene Netzanbindungskapazität oder Netzanbindungszusagen nach § 118 Absatz 12 des Energiewirtschaftsgesetzes gebunden ist, kann die Bundesnetzagentur die auf der Offshore-Anbindungsleitung verbleibende Netzanbindungskapazität den an die Offshore-Anbindungsleitung angeschlossenen Windenergieanlagen auf See proportional zu ihrer zugewiesenen oder zugesagten Netzanbindungskapazität befristet zur zusätzlichen Nutzung zuweisen, sofern</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die Kapazität nach einer Prognose der Bundesnetzagentur mindestens für die Dauer von sechs Monaten ungenutzt wäre und</u> 2. <u>maximal 15 Prozent der insgesamt auf der Offshore-Anbindungsleitung verfügbaren Netzanbindungskapazität betroffen sind.</u> <p><u>Die Zuweisung nach Satz 1 ist befristet bis spätestens zum Ablauf des Zeitpunkts, der in § 17d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes für die jeweiligen Windenergieanlagen auf See festgelegt ist. Auf übereinstimmende Erklärung aller Betreiber der angeschlossenen Windenergieanlagen auf See kann die Bundesnetzagentur eine von der proportionalen Verteilung</u></p>		

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<u>nach Satz 1 abweichende Verteilung der Kapazität auf die angeschlossenen Windenergieanlagen auf See vornehmen. Die Bundesnetzagentur kann ferner eine von der proportionalen Verteilung nach Satz 1 abweichende Verteilung vornehmen, wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist.</u>		
§ 15 Allgemeine Ausschreibungsbedingungen		§ 15 Allgemeine Ausschreibungsbedingungen
Die Ausschreibungsbedingungen nach den §§ 30 bis 35a, 55 und 55a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind anzuwenden, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes regeln. <u>Hierbei tritt für die Ausschreibungen nach Abschnitt 5, sofern die Ausschreibung nach § 14 Absatz 3 im Auftrag erfolgt, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie jeweils an die Stelle der Bundesnetzagentur.</u>	Art. 1 Nr. 21	Die Ausschreibungsbedingungen nach den §§ 30 bis 35a, 55 und 55a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind anzuwenden, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes regeln.
Abschnitt 2 Ausschreibungen für voruntersuchte Flächen <u>bis 2022</u>	Art. 1 Nr. 22	Abschnitt 2 Ausschreibungen für voruntersuchte Flächen
§ 16 Gegenstand der Ausschreibungen		§ 16 Gegenstand der Ausschreibungen
Für Windenergieanlagen auf See, die ab dem 1. Januar 2026 auf voruntersuchten Flächen in Betrieb genommen werden, ermittelt die Bundesnetzagentur <u>in den Jahren 2021 und 2022</u> die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert für den in diesen Anlagen erzeugten Strom nach § 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Ausschreibungen für voruntersuchte Flächen <u>nach diesem Abschnitt.</u>	Art. 1 Nr. 23	Für Windenergieanlagen auf See, die ab dem 1. Januar 2026 auf voruntersuchten Flächen in Betrieb genommen werden, ermittelt die Bundesnetzagentur ab dem Jahr 2021 die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert für den in diesen Anlagen erzeugten Strom nach § 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Ausschreibungen für voruntersuchte Flächen.
§ 17 Ausschreibungsvolumen		§ 17 Ausschreibungsvolumen
Die Bundesnetzagentur schreibt <u>in den Jahren 2021 und 2022</u> jährlich zum Gebotstermin 1. September entsprechend den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans jeweils ein bestimmtes Ausschreibungsvolumen aus, wobei	Art. 1 Nr. 24	Die Bundesnetzagentur schreibt ab dem Jahr 2021 jährlich zum Gebotstermin 1. September entsprechend den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans jeweils ein bestimmtes Ausschreibungsvolumen aus, wobei

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
unverändert	Nr. 1 bis 3 unverändert	(...)
§ 18 Veränderung des Ausschreibungsvolumens		§ 18 Veränderung des Ausschreibungsvolumens
<p>(1) Die Bundesnetzagentur kann für das Ausschreibungsvolumen und die Verteilung des Ausschreibungsvolumens auf die Flächen zu einem Gebotstermin in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vom Flächenentwicklungsplan nur abweichen, wenn und soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voruntersuchung der Flächen, die nach dem Flächenentwicklungsplan in diesem Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen sollen, nicht rechtzeitig abgeschlossen ist, 2. die Eignung einer Fläche, die nach dem Flächenentwicklungsplan in diesem Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen soll, nicht festgestellt wurde oder 3. bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung die Voraussetzungen vorliegen, um bereits erteilte Zuschläge nach § 82 Absatz 3 zu widerrufen oder Netzanbindungskapazitäten nach § 17d Absatz 6 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung zu entziehen; in diesem Fall darf die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen nur erhöhen, wenn und soweit die Erreichung <u>der Ausbauziele nach § 1 Absatz 2 Satz 1</u> gefährdet ist. 	Art. 1 Nr. 25 lit. a	<p>(1) Die Bundesnetzagentur kann für das Ausschreibungsvolumen und die Verteilung des Ausschreibungsvolumens auf die Flächen zu einem Gebotstermin in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vom Flächenentwicklungsplan nur abweichen, wenn und soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voruntersuchung der Flächen, die nach dem Flächenentwicklungsplan in diesem Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen sollen, nicht rechtzeitig abgeschlossen ist, 2. die Eignung einer Fläche, die nach dem Flächenentwicklungsplan in diesem Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen soll, nicht festgestellt wurde oder 3. bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung die Voraussetzungen vorliegen, um bereits erteilte Zuschläge nach § 60 Absatz 3 zu widerrufen oder Netzanbindungskapazitäten nach § 17d Absatz 6 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung zu entziehen; in diesem Fall darf die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen nur erhöhen, wenn und soweit die Erreichung des Ziels nach § 4 Nummer 2 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gefährdet ist.
aufgehoben	Art. 1 Nr. 25 lit. b	<p>(2) Die Bundesnetzagentur muss das Ausschreibungsvolumen verringern oder die Verteilung des Ausschreibungsvolumens auf die Flächen zu einem Gebotstermin in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ändern, wenn bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung ein anbindungsverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung zu einer Fläche, die nach dem

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
		<p>Flächenentwicklungsplan in diesem Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen soll, nicht nach § 17d Absatz 2 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes gegenüber der Regulierungsbehörde bekannt gemacht und auf seiner Internetseite veröffentlicht hat oder</p> <p>2. gegenüber der Bundesnetzagentur eine Stellungnahme nach § 17d Absatz 2 Satz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes abgibt.</p> <p>In diesen Fällen wird die Fläche, zu der die betroffene Offshore-Anbindungsleitung führen soll, in diesem Kalenderjahr nicht ausgeschrieben. Die Gründe für die Verzögerung der Fertigstellung der Offshore-Anbindungsleitung legt die Bundesnetzagentur unverzüglich in Form eines Berichtes an die Bundesregierung dar. Im Rahmen des Offshore-Controllings zwischen Bund, betroffenen Ländern und Übertragungsnetzbetreibern werden Maßnahmen mit dem Ziel erarbeitet, weitere Verzögerungen sicher auszuschließen und dadurch die Ausschreibung der Fläche schnellstmöglich nachholen zu können.</p>
<p>(2) Bei der Auswahl der Flächen, die nach den Absätzen 1 und 2 ausnahmsweise abweichend vom Flächenentwicklungsplan zu diesem Gebotstermin zur Ausschreibung kommen, beachtet die Bundesnetzagentur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die übrigen Festlegungen im Flächenentwicklungsplan sowie 2. die Kriterien zur Flächenfestlegung und zur zeitlichen Reihenfolge nach § 5 Absatz 4. <p>Passt die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen nach den Absätzen 1 und 2 an, so muss der Flächenentwicklungsplan nach § 8 geändert oder fortgeschrieben werden, wenn er andernfalls in den Folgejahren aufgrund der Anpassungen nicht mehr eingehalten werden könnte.</p>	<p>Art. 1 Nr. 25 lit. c und d</p>	<p>(3) Bei der Auswahl der Flächen, die nach den Absätzen 1 und 2 ausnahmsweise abweichend vom Flächenentwicklungsplan zu diesem Gebotstermin zur Ausschreibung kommen, beachtet die Bundesnetzagentur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die übrigen Festlegungen im Flächenentwicklungsplan sowie 2. die Kriterien zur Flächenfestlegung und zur zeitlichen Reihenfolge nach § 5 Absatz 4. <p>Passt die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen nach den Absätzen 1 und 2 an, so muss der Flächenentwicklungsplan nach § 8 geändert oder fortgeschrieben werden, wenn er andernfalls in den Folgejahren aufgrund der Anpassungen nicht mehr eingehalten werden könnte. Die Fläche, die in einem Kalenderjahr nicht ausgeschrieben werden konnte, wird im darauffolgenden Kalenderjahr ausgeschrieben, sofern</p>

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
		die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 nicht mehr vorliegen.
§ 19 Bekanntmachung der Ausschreibungen		§ 19 Bekanntmachung der Ausschreibungen
Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibungen spätestens sechs Kalendermonate vor dem jeweiligen Gebotstermin nach <u>§ 98</u> Nummer 2 bekannt. Die Bekanntmachungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:	Art. 1 Nr. 26 lit. a	Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibungen spätestens sechs Kalendermonate vor dem jeweiligen Gebotstermin nach § 73 Nummer 2 bekannt. Die Bekanntmachungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
<i>unverändert</i>	Nr. 1 bis 8 <i>unverändert</i>	(...)
9. die Angabe, ob für die ausgeschriebenen Flächen die Voraussetzungen für ein Eintrittsrecht nach <u>§ 6</u> Absatz 1 Nummer 1 bis 5 vorliegen,	Art. 1 Nr. 26 lit. b lit. aa	9. die Angabe, ob für die ausgeschriebenen Flächen die Voraussetzungen für ein Eintrittsrecht nach § 40 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 vorliegen,
<i>unverändert</i>	Nr. 10 und 11 <i>unverändert</i>	(...)
12. einen Hinweis auf die nach <u>§ 67</u> Absatz 6 und <u>§ 69 Absatz 3</u> Nummer 7 erforderliche Verpflichtungserklärung.	Art. 1 Nr. 26 lit. b lit. bb	12. einen Hinweis auf die nach § 46 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 7 erforderliche Verpflichtungserklärung.
§ 20 Anforderungen an Gebote		§ 20 Anforderungen an Gebote
(1) In Ergänzung zu § 30 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes müssen Gebote folgenden Anforderungen genügen:	Art. 1 Nr. 27	(1) In Ergänzung zu § 30 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes müssen Gebote folgenden Anforderungen genügen:
1. der Bieter muss mit Abgabe seines Gebots das Einverständnis zur Nutzung von Unterlagen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Bundesnetzagentur nach <u>§ 91</u> Absatz 1 erklären und		1. der Bieter muss mit Abgabe seines Gebots das Einverständnis zur Nutzung von Unterlagen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Bundesnetzagentur nach § 67 Absatz 1 erklären und
2. die Gebotsmenge eines Gebots muss dem Anteil des Ausschreibungsvolumens für die Fläche entsprechen, für die das Gebot abgegeben wird.		2. die Gebotsmenge eines Gebots muss dem Anteil des Ausschreibungsvolumens für die Fläche entsprechen, für die das Gebot abgegeben wird.
<i>unverändert</i>	<i>Absätze 2 und 3 unverändert</i>	(...)

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
§ 21 Sicherheit		§ 21 Sicherheit
unverändert	§ 21 unverändert	(...)
§ 22 Höchstwert		§ 22 Höchstwert
(1) Der Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen auf See beträgt <ol style="list-style-type: none"> 1. für Ausschreibungen im Jahr 2021: 7,3 Cent pro Kilowattstunde, 2. für Ausschreibungen im Jahr 2022: 6,4 Cent pro Kilowattstunde. 	Art. 1 Nr. 28 lit. a	(1) Der Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen auf See beträgt <ol style="list-style-type: none"> 1. für Ausschreibungen im Jahr 2021: 7,3 Cent pro Kilowattstunde, 2. für Ausschreibungen im Jahr 2022: 6,4 Cent pro Kilowattstunde und 3. für Ausschreibungen ab dem Jahr 2023: 6,2 Cent pro Kilowattstunde.
(2) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes einen von Absatz 1 abweichenden Höchstwert unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bestehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See sowie des zu erwartenden technologischen Fortschritts bestimmen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung der § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu hoch oder zu niedrig ist. Dabei darf der neue Höchstwert um nicht mehr als 10 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert abweichen.	Art. 1 Nr. 28 lit. b	(2) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes einen von Absatz 1 abweichenden Höchstwert unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bestehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See sowie des zu erwartenden technologischen Fortschritts bestimmen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung der §§ 1 und 2 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu hoch oder zu niedrig ist. Dabei darf der neue Höchstwert um nicht mehr als 10 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert abweichen.
§ 23 Zuschlagsverfahren, anzulegender Wert		§ 23 Zuschlagsverfahren, anzulegender Wert
(1) Die Bundesnetzagentur erteilt auf jeder ausgeschriebenen Fläche dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert den Zuschlag unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 82 Absatz 3 und unter dem Vorbehalt eines Übergangs nach § 64 bei wirksamer Ausübung eines Eintrittsrechts. Wenn mehrere Gebotswerte von 0 Cent pro Kilowattstunde für dieselbe	Art. 1 Nr. 29	(1) Die Bundesnetzagentur erteilt auf jeder ausgeschriebenen Fläche dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert den Zuschlag unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 60 Absatz 3 und unter dem Vorbehalt eines Übergangs nach § 43 bei wirksamer Ausübung eines Eintrittsrechts. Wenn mehrere Gebotswerte von 0 Cent pro Kilowattstunde für dieselbe

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
ausgeschriebene Fläche abgegeben werden, entscheidet das Los über den Zuschlag. <i>unverändert</i>		ausgeschriebene Fläche abgegeben werden, entscheidet das Los über den Zuschlag. (...)
	<i>Absatz 2 unverändert</i>	
<i>aufgehoben</i>	<i>Art. 1 Nr. 30</i>	§ 23a Evaluierung des Losverfahrens
<i>aufgehoben</i>		Die Bundesregierung prüft im Jahr 2022, ob gesetzlicher Anpassungsbedarf besteht, um mehrere Gebotswerte von 0 Cent pro Kilowattstunde für dieselbe ausgeschriebene Fläche differenzieren zu können. Darüber hinaus beobachtet die Bundesregierung die Ausschreibungsmodelle für Windenergie auf See in anderen europäischen Ländern, um möglichen Anpassungsbedarf identifizieren zu können.
§ 24 Rechtsfolgen des Zuschlags		§ 24 Rechtsfolgen des Zuschlags
(1) Mit der Erteilung des Zuschlags nach § 23 hat der bezuschlagte Bieter <i>unverändert</i>		(1) Mit der Erteilung des Zuschlags nach § 23 hat der bezuschlagte Bieter (...)
	<i>Nr. 1 und 2 unverändert</i>	
3. im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge a) Anspruch auf Anschluss der Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche an die im Flächenentwicklungsplan festgelegte Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 <u>Satz 8</u> des Energiewirtschaftsgesetzes und b) zugewiesene Netzanbindungskapazität auf der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 <u>Satz 8</u> des Energiewirtschaftsgesetzes.	<i>Art. 1 Nr. 31</i>	3. im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge a) Anspruch auf Anschluss der Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche an die im Flächenentwicklungsplan festgelegte Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 <u>Satz 9</u> des Energiewirtschaftsgesetzes und b) zugewiesene Netzanbindungskapazität auf der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 <u>Satz 9</u> des Energiewirtschaftsgesetzes.

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
(2) Durch den Zuschlag werden vorbehaltlich des <u>§ 69</u> Absatz 7 und des § 17d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes keine Rechte begründet für die Zeit nach dem Ende des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die bezuschlagte Fläche kann nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans nach § 8 Absatz 3 erneut ausgeschrieben werden.		(2) Durch den Zuschlag werden vorbehaltlich des § 48 Absatz 7 und des § 17d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes keine Rechte begründet für die Zeit nach dem Ende des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die bezuschlagte Fläche kann nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans nach § 8 Absatz 3 erneut ausgeschrieben werden.
§ 25 Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag		§ 25 Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag
<i>unverändert</i>	<i>§ 25 unverändert</i>	(...)
Abschnitt 3 Ausschreibungen für bestehende Projekte		Abschnitt 3 Ausschreibungen für bestehende Projekte
§ 26 Ausschreibungen für bestehende Projekte		§ 26 Ausschreibungen für bestehende Projekte
<i>unverändert</i>	<i>§ 26 unverändert</i>	(...)
§ 27 Ausschreibungsvolumen		§ 27 Ausschreibungsvolumen
<i>unverändert</i>	<i>§ 27 unverändert</i>	(...)
§ 28 Planung der Offshore-Anbindungsleitungen		§ 28 Planung der Offshore-Anbindungsleitungen
<i>unverändert</i>	<i>§ 28 unverändert</i>	(...)
§ 29 Bekanntmachung der Ausschreibungen		§ 29 Bekanntmachung der Ausschreibungen
Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibungen spätestens acht Kalenderwochen vor dem jeweiligen Gebotstermin nach <u>§ 98</u> Nummer 2 bekannt. Die Bekanntmachungen enthalten mindestens folgende Angaben:		Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibungen spätestens acht Kalenderwochen vor dem jeweiligen Gebotstermin nach § 73 Nummer 2 bekannt. Die Bekanntmachungen enthalten mindestens folgende Angaben:
<i>unverändert</i>	<i>Nr. 1 bis 8 unverändert</i>	(...)

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
9. einen Hinweis auf die nach <u>§ 67</u> Absatz 6 und <u>§ 69 Absatz 3 Satz 1</u> Nummer 7 erforderliche Verpflichtungserklärung.		9. einen Hinweis auf die nach § 46 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 7 erforderliche Verpflichtungserklärung.
§ 30 Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen für bestehende Projekte		§ 30 Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen für bestehende Projekte
<i>unverändert</i>	<i>§ 30 unverändert</i>	(...)
§ 31 Anforderungen an Gebote		§ 31 Anforderungen an Gebote
<i>unverändert</i>	<i>§ 31 unverändert</i>	(...)
§ 32 Sicherheit		§ 32 Sicherheit
<i>unverändert</i>	<i>§ 32 unverändert</i>	(...)
§ 33 Höchstwert		§ 33 Höchstwert
<i>unverändert</i>	<i>§ 33 unverändert</i>	(...)
§ 34 Zuschlagsverfahren		§ 34 Zuschlagsverfahren
<i>unverändert</i>	Absätze 1 und 2 unverändert	(...)
(3) Die Bundesnetzagentur erteilt die Zuschläge unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach <u>§ 82</u> Absatz 3.	Art. 1 Nr. 33	(3) Die Bundesnetzagentur erteilt die Zuschläge unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 60 Absatz 3.
<i>unverändert</i>	<i>Absatz 4 unverändert</i>	(...)
§ 35 Flächenbezug des Zuschlags		§ 35 Flächenbezug des Zuschlags
<i>unverändert</i>	<i>§ 35 unverändert</i>	(...)
§ 36 Zuschlagswert und anzulegender Wert		§ 36 Zuschlagswert und anzulegender Wert
<i>unverändert</i>	<i>§ 36 unverändert</i>	(...)

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p>a) Anspruch auf Anschluss der Windenergieanlagen auf See auf der Fläche nach § 35 an die nach dem Offshore-Netzentwicklungsplan nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehene Offshore-Anbindungsleitung ab dem Zeitpunkt des Eintritts des verbindlichen Fertigstellungstermins nach § 17d Absatz 2 <u>Satz 8</u> des Energiewirtschaftsgesetzes und</p> <p>b) zugewiesene Netzanbindungskapazität auf der nach dem Offshore-Netzentwicklungsplan nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehenen Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 <u>Satz 8</u> des Energiewirtschaftsgesetzes.</p>		<p>a) Anspruch auf Anschluss der Windenergieanlagen auf See auf der Fläche nach § 35 an die nach dem Offshore-Netzentwicklungsplan nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehene Offshore-Anbindungsleitung ab dem Zeitpunkt des Eintritts des verbindlichen Fertigstellungstermins nach § 17d Absatz 2 Satz 9 des Energiewirtschaftsgesetzes und</p> <p>b) zugewiesene Netzanbindungskapazität auf der nach dem Offshore-Netzentwicklungsplan nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehenen Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 9 des Energiewirtschaftsgesetzes.</p>
<p>(2) Durch den Zuschlag werden vorbehaltlich des § 69 Absatz 7 und des § 17d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes keine Rechte begründet für die Zeit nach dem Ende des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die Fläche nach § 35 kann nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans nach § 8 Absatz 3 erneut ausgeschrieben werden.</p>	<p>Art. 1 Nr. 34 lit. b</p>	<p>(2) Durch den Zuschlag werden vorbehaltlich des § 48 Absatz 7 und des § 17d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes keine Rechte begründet für die Zeit nach dem Ende des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die Fläche nach § 35 kann nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans nach § 8 Absatz 3 erneut ausgeschrieben werden.</p>
<p>§ 38 Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag</p>		<p>§ 38 Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag</p>
<p>unverändert</p>	<p>§ 38 unverändert</p>	<p>(...)</p>

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p>Abschnitt 4 <u>Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen</u></p>	<p>Art. 1 Nr. 35</p>	
<p>Unterabschnitt 1 <u>Besondere Ausschreibungsbedingungen</u></p>		
<p><u>§ 39 Bekanntmachung der Ausschreibungen</u></p>		
<p><u>Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibungen spätestens vier Kalendermonate vor dem jeweiligen Gebotstermin nach § 98 Nummer 2 bekannt. Die Bekanntmachungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. den Gebotstermin,</u> <u>2. das Ausschreibungsvolumen je ausgeschriebener Fläche nach § 2a,</u> <u>3. die Bezeichnungen der ausgeschriebenen Flächen,</u> <u>4. für jede Fläche die Bezeichnung der Offshore-Anbindungsleitung und das Kalenderjahr einschließlich des Quartals im jeweiligen Kalenderjahr nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, in dem die Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden soll, sowie das Quartal im jeweiligen Kalenderjahr, in welchem der Kabeleinzug der Innerparkverkabelung der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See an die Konverter- oder die Umspannplattform erfolgen soll,</u> <u>5. die jeweiligen Unterlagen nach § 10 Absatz 1 für die ausgeschriebenen Flächen,</u> <u>6. den Höchstwert nach § 42,</u> <u>7. die Angabe, ob für die ausgeschriebenen Flächen die Voraussetzungen für ein Eintrittsrecht nach § 61 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 vorliegen,</u> 		

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p>8. <u>die jeweils nach § 30a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von der Bundesnetzagentur für die Gebotsabgabe vorgegebenen Formatvorgaben,</u></p> <p>9. <u>die Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, soweit sie die jeweilige Gebotsabgabe und das jeweilige Zuschlagsverfahren betreffen, und</u></p> <p>10. <u>einen Hinweis auf die nach § 67 Absatz 6 und § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 erforderliche Verpflichtungserklärung.</u></p>		
<p>§ 40 Anforderungen an Gebote</p>		
<p>(1) Gebote müssen die folgenden Angaben enthalten:</p> <p>1. <u>die Angaben nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,</u></p> <p>2. <u>die Erklärung, dass der Bieter mit der Nutzung von Unterlagen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Bundesnetzagentur nach § 91 Absatz 1 einverstanden ist,</u></p> <p>3. <u>den Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde mit höchstens zwei Nachkommastellen und</u></p> <p>4. <u>die Bezeichnung der Fläche, für die das Gebot abgegeben wird.</u></p>		
<p>(2) Ein Gebot kann nur auf eine von der Bundesnetzagentur ausgeschriebenen Fläche abgegeben werden und muss dem Ausschreibungsvolumen für die Fläche entsprechen. Bieter dürfen mehrere Gebote für unterschiedliche Flächen abgeben.</p>		
<p>(3) § 30 Absatz 1 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der anzugebende Gebotswert nicht negativ sein darf</p>		

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
§ 41 Sicherheit		
<u>(1) Die Höhe der Sicherheit nach § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 100 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung und ist nach Maßgabe des Absatzes 2 zu hinterlegen.</u>		
<u>(2) Teilnehmende Bieter haben eine Sicherheit in Höhe von 25 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 bis zum jeweiligen Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen. Der bezuschlagte Bieter hat zusätzlich innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuschlags nach § 43 eine Sicherheit in Höhe der verbleibenden 75 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen.</u>		
<u>(3) Sofern der bezuschlagte Bieter gegen die Frist des Absatzes 2 Satz 2 verstößt, hat der bezuschlagte Bieter an den Bundeshaushalt eine Pönale in Höhe von 25 Prozent der Sicherheit nach Absatz 1 zu leisten. Die Sicherheit nach Absatz 2 Satz 1 kann zu diesem Zweck verwertet werden.</u>		
Höchstwert	<i>Die fehlende Angabe „§ 42“ ist ein Redaktionsversehen</i>	
<u>(4) Der Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen auf See beträgt</u> 1. für Ausschreibungen im Jahr 2023: 5,8 Cent pro Kilowattstunde und 2. für Ausschreibungen ab dem Jahr 2024: 5,4 Cent pro Kilowattstunde.	<i>Die Angabe (4) ist ein Redaktionsversehen, es müsste (1) heißen</i>	
<u>(5) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes einen von Absatz 1 abweichenden Höchstwert unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bestehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von</u>	<i>Die Angabe (5) ist ein Redaktionsversehen, es müsste (2) heißen</i>	

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p><u>Windenergieanlagen auf See sowie des zu erwartenden technologischen Fortschritts bestimmen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung von § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu hoch oder zu niedrig ist. Dabei darf der neue Höchstwert um nicht mehr als 10 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert abweichen.</u></p>		
<p><u>§ 43 Zuschlagsverfahren</u></p>		
<p><u>(1) Die Bundesnetzagentur erteilt auf jeder ausgeschriebenen Fläche dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert den Zuschlag. Der Zuschlag wird erteilt unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 82 Absatz 3, unter der auflösenden Bedingung der nicht fristgemäßen Hinterlegung der Sicherheit nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und unter dem Vorbehalt eines Übergangs nach § 64 bei wirksamer Ausübung eines Eintrittsrechts. Ein Gebot, das die Anforderungen nach § 40 nicht erfüllt, wird entsprechend § 33 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen.</u></p>		
<p><u>(2) Wenn mehrere Gebotswerte zum niedrigsten Gebotswert für dieselbe ausgeschriebene Fläche abgegeben werden, gibt die Bundesnetzagentur den Bietern dieser Gebote die Möglichkeit, innerhalb einer von der Bundesnetzagentur zu bestimmenden Frist einen niedrigeren Gebotswert zu bieten. Werden erneut mehrere gleiche Gebote zum niedrigsten Gebotswert abgegeben, geht die Bundesnetzagentur einmalig erneut nach Satz 2 vor. Gibt keiner der Bieter ein niedrigeres Gebot nach den Sätzen 2 oder 3 ab, entscheidet das Los. Die Bundesnetzagentur kann Formatvorgaben für das Verfahren nach diesem Absatz machen.</u></p>		

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p>§ 44 Rechtsfolgen des Zuschlags</p> <p><u>(1) Mit der Erteilung des Zuschlags nach § 43 hat der bezuschlagte Bieter</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>das ausschließliche Recht zur Durchführung eines Plan-genehmigungsverfahrens nach Teil 4 Abschnitt 1 zur Er-richtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche, wobei die Informationen und die Eignungsfeststellung der Voruntersuchung dem bezuschlagten Bieter zugutekommen,</u> 2. <u>die Rechte und Pflichten nach Maßgabe von Unterab-schnitt 2 im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge auf der jeweiligen Fläche und</u> 3. <u>im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge</u> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>Anspruch auf Anschluss der Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche an die im Flächenent-wicklungsplan festgelegte Offshore-Anbindungslei-tung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 des Energiewirtschaftsge-setzes und</u> b) <u>zugewiesene Netzanbindungskapazität auf der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Offshore-An-bindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstel-lungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 des Energie-wirtschaftsgesetzes.</u> 		
<p><u>(2) Durch den Zuschlag werden vorbehaltlich des § 69 Absatz 7 und des § 17d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes keine Rechte begründet für die Zeit nach dem Ende der Laufzeit nach § 46. Die bezuschlagte Fläche kann nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans nach § 8 Absatz 3 erneut ausge-schrieben werden.</u></p>		

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p>§ 45 Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag</p> <p>Die Bundesnetzagentur gibt unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten für ein Gebot zurück, wenn der Bieter für dieses Gebot keinen Zuschlag nach § 43 erhalten hat.</p>		
<p>Unterabschnitt 2 Bestimmungen zur Zahlung</p>		
<p>§ 46 Vermarktung des Stroms und Prämienzahlung</p> <p>(1) Betreiber von Windenergieanlagen auf See, die nach dem 31. Dezember 2022 einen wirksamen Zuschlag von der Bundesnetzagentur nach § 43 für ihre Anlagen in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder im Küstenmeer erhalten haben, haben für den Strom, der in diesen Anlagen erzeugt wird, nach Maßgabe dieses Unterabschnitts</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Anspruch auf Vergütung und 2. eine Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen. 		
<p>(2) Strom aus Windenergieanlagen auf See nach Absatz 1 wird entsprechend § 20 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes direkt vermarktet. Auf die Vermarktung des Stroms finden die Regelungen dieses Unterabschnitts Anwendung für einen Zeitraum von 20 zusammenhängenden Jahren (Laufzeit). Die Laufzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage. Während der Laufzeit ist ein Wechsel in die sonstige Direktvermarktung nach § 21a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausgeschlossen. Nach dem Ende der Laufzeit wird der Strom im Wege der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vermarktet.</p>		
<p>(3) Der anzulegende Wert ist der Gebotswert des bezuschlagten Gebots in Cent pro Kilowattstunde (anzulegender Wert). Ist der anzulegende Wert verglichen mit dem tatsächlichen Jahresmittelwert des Marktwerts von Strom aus</p>		

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p><u>Windenergieanlagen auf See nach Maßgabe von Anlage 1 Nummer 4.3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Cent pro Kilowattstunde</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>größer, so hat der Betreiber der Windenergieanlagen auf See einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, solange und soweit die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erfüllt sind, oder</u> 2. <u>kleiner, so hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber gegen den Betreiber der Windenergieanlagen auf See für den in der Anlage erzeugten Strom einen Anspruch auf Zahlung einer Prämie in Höhe der Differenz zwischen dem anzulegenden Wert und dem tatsächlichen Jahresmittelwert in Cent pro Kilowattstunde (negative Prämie).</u> <p><u>Die Höhe des Zahlungsanspruchs nach Satz 2 Nummer 2 wird rückwirkend für das Kalenderjahr (Referenzperiode) durch Multiplikation der tatsächlich eingespeisten Strommenge des Betreibers der Windenergieanlagen auf See mit der negativen Prämie errechnet. Die Verwendung der negativen Prämie unterliegt den Regelungen des Energie-Umlagen-Gesetzes.</u></p>		
<p><u>§ 47 Monatliche Abschlagszahlungen</u></p>		
<p><u>(1) Ist der anzulegende Wert verglichen mit dem tatsächlichen Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See nach Maßgabe von Anlage 1 Nummer 3.3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Cent pro Kilowattstunde</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>größer, so hat der Betreiber der Windenergieanlagen auf See einen Anspruch nach § 26 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, solange und soweit die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erfüllt sind, und mit der Maßgabe, dass die Abschlagszahlung der Differenz</u> 		

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p><u>zwischen dem anzulegenden Wert und dem tatsächlichen Monatsmittelwert in Cent pro Kilowattstunde entspricht (positive Abschlagszahlung), oder</u></p> <p>2. <u>kleiner, so hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber gegen den Betreiber der Windenergieanlagen auf See für den in der Anlage erzeugten Strom einen Anspruch auf Zahlung einer Abschlagszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem anzulegenden Wert und dem tatsächlichen Monatsmittelwert in Cent pro Kilowattstunde (negative Abschlagszahlung).</u></p> <p><u>Die Höhe des jeweiligen Zahlungsanspruchs nach Satz 1 wird rückwirkend für den Kalendermonat durch Multiplikation der tatsächlich eingespeisten Strommenge des Betreibers der Windenergieanlagen auf See mit der positiven Abschlagszahlung oder der negativen Abschlagszahlung errechnet.</u></p>		
<p><u>(2) Der Anspruch auf die positive Abschlagszahlung oder die negative Abschlagszahlung wird fällig, sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 48 Nummer 6 erfüllt hat. Sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 48 Nummer 5 erfüllt hat, erfolgt unverzüglich eine Endabrechnung und Schlusszahlung für die Referenzperiode nach Maßgabe von § 46 Absatz 3 unter Berücksichtigung bereits geleisteter Abschlagszahlungen nach Absatz 1.</u></p>		
<p>§ 48 Pflichten der Betreiber</p>		
<p><u>Während der Laufzeit hat der Betreiber der Windenergieanlagen auf See</u></p> <p>1. <u>entsprechend § 19 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes keinen Anspruch auf ein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung,</u></p>		

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p>2. <u>entsprechend § 20 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber das Recht einzuräumen, den Strom aus den Anlagen als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, finanziert aus der EEG-Umlage“ zu kennzeichnen.</u></p> <p>3. <u>entsprechend § 20 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sicherzustellen, dass der Strom aus den Anlagen in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich bilanziert wird;</u></p> <p>a) <u>Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in der Veräußerungsform der Marktprämie direkt vermarktet wird, oder</u></p> <p>b) <u>Strom, der nicht unter Buchstabe a fällt und dessen Einstellung in den Bilanz oder Unterbilanzkreis nicht von dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist.</u></p> <p>4. <u>entsprechend § 21b Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sicherzustellen, dass die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird.</u></p> <p>5. <u>entsprechend § 71 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung zu stellen und</u></p> <p>6. <u>dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber bis zum 15. eines jeden Kalendermonats alle für die Abrechnung der monatlichen Abschlagszahlungen erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung zu stellen.</u></p>		

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p>§ 49 Besondere Bestimmungen zu Zahlung und Anspruchshöhe</p>		
<p>(1) Im anzulegenden Wert ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.</p>		
<p>(2) Der anzulegende Wert verringert sich unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe von § 23 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wobei der anzulegende Wert keinen negativen Wert annehmen kann. Der anzulegende Wert verringert sich auf null und Absatz 3 findet keine Anwendung, solange der Betreiber der Windenergieanlagen auf See</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen Pflichten nach § 48 Nummer 1 bis 6 verstößt für den gesamten Zeitraum, in dem der Verstoß andauert, oder 2. mit einer fälligen Zahlungsverpflichtung nach § 46 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 jeweils in Verbindung mit § 47 Absatz 2 in Verzug nach § 286 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für den gesamten Zeitraum, in dem der Verzug andauert. 		
<p>(3) Die Verpflichtung des Betreibers der Windenergieanlagen auf See zur Zahlung einer negativen Prämie nach § 46 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entfällt für Stunden, in denen der Spotmarktpreis nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Cent pro Kilowattstunde kleiner oder gleich 0,8 Cent pro Kilowattstunde (Minimalabrechnungswert) ist, oder 2. reduziert sich für Stunden, in denen der Spotmarktpreis nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Cent pro Kilowattstunde abzüglich der negativen Prämie für die Referenzperiode kleiner oder gleich dem Minimalabrechnungswert ist und die Voraussetzung nach Nummer 1 nicht erfüllt ist, in dem Umfang, dass die negative Prämie in diesem Fall der Differenz zwischen dem Spotmarktpreis und dem Minimalabrechnungswert entspricht. 		
<p>(4) § 24 Absatz 3 und § 27 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind entsprechend auf die negative Prämie anzuwenden. § 51a</p>		

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<u>Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes findet keine Anwendung.</u>		
<u>Abschnitt 5</u> <u>Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen</u>		
<u>Unterabschnitt 1</u> <u>Besondere Ausschreibungsbedingungen</u>		
<u>§ 50 Bekanntmachung der Ausschreibung</u>		
<p><u>Die zuständige Stelle macht die Ausschreibungen spätestens sechs Kalendermonate vor dem jeweiligen Gebotstermin nach § 98 Nummer 1 bekannt. Die Bekanntmachungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. den Gebotstermin,</u> <u>2. das Ausschreibungsvolumen je ausgeschriebener Fläche nach § 2a,</u> <u>3. die Bezeichnung der ausgeschriebenen Flächen,</u> <u>4. für jede Fläche die Bezeichnung der Offshore-Anbindungsleitung und das Kalenderjahr einschließlich des Quartals im jeweiligen Kalenderjahr nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, in dem die Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden soll, sowie das Quartal im jeweiligen Kalenderjahr, in welchem der Kabeleinzug der Innerparkverkabelung der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See an die Konverter- oder die Umspannplattform erfolgen soll,</u> <u>5. die jeweils nach § 30a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von der zuständigen Stelle für die Gebotsabgabe vorgegebenen Formatvorgaben; dabei tritt, sofern die Ausschreibung nach § 14 Absatz 3 im Auftrag</u> 		

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p>erfolgt, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie an die Stelle der Bundesnetzagentur und</p> <p>6. <u>einen Hinweis auf die nach § 67 Absatz 6 und § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 erforderliche Verpflichtungserklärung.</u></p>		
<p>§ 51 Anforderungen an Gebote</p>		
<p>(1) <u>Gebote müssen die folgenden Angaben enthalten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die Angaben nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,</u> 2. <u>die Erklärung, dass der Bieter mit der Nutzung von Unterlagen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Bundesnetzagentur nach § 91 Absatz 1 einverstanden ist,</u> 3. <u>den Gebotswert in Euro ohne Nachkommastelle; § 30 Absatz 1 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der anzugebende Gebotswert nicht negativ sein darf,</u> 4. <u>die Bezeichnung der Fläche, für die das Gebot abgegeben wird, und</u> 5. <u>die Projektbeschreibung nach Absatz 3.</u> 		
<p>(2) <u>Ein Gebot kann nur auf einer von der zuständigen Stelle ausgeschriebenen Fläche abgegeben werden und muss dem Ausschreibungsvolumen für die Fläche entsprechen. Bieter dürfen mehrere Gebote für unterschiedliche Flächen abgeben. Im Fall des Satzes 3 müssen Bieter ihre Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Nachweise zu welchem Gebot gehören.</u></p>		
<p>(3) <u>Die Projektbeschreibung nach Absatz 1 Nummer 5 muss mindestens folgende nachvollziehbare und belegte Angaben enthalten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die insgesamt mindestens überstrichene Rotorfläche aller voraussichtlich zu installierenden</u> 		

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p><u>Windenergieanlagen auf See auf einer ausgeschriebenen nicht zentral voruntersuchten Fläche in Quadratmetern.</u></p> <p><u>2. den Umfang der Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie, der durch eine Absichtserklärung, einen Liefervertrag abzuschließen, nachgewiesen wird.</u></p> <p><u>3. den Anteil der Anlagen bezogen auf die Gesamtanzahl der Anlagen, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung gegründet werden noch von Schweregründungen.</u></p> <p><u>4. die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter der Windenergieanlagen auf See unter Angabe einer Recyclingquote.</u></p> <p><u>Aus der Projektbeschreibung muss hervorgehen, dass das Projekt den Anforderungen des Abschnitts 5 für Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen entspricht. Die zuständige Stelle kann für die vom Bieter einzureichende Projektbeschreibung zu verwendende interoperable Datenformate vorgeben.</u></p>		
<p>§ 52 Sicherheit</p>		
<p><u>(1) Die Höhe der Sicherheit nach § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 200 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung und ist nach Maßgabe des Absatzes 2 zu hinterlegen.</u></p>		
<p><u>(2) Teilnehmende Bieter haben eine Sicherheit in Höhe von 25 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 bis zum jeweiligen Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen. Der bezuschlagte Bieter hat zusätzlich innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuschlags nach § 54 eine Sicherheit in Höhe der verbleibenden 75 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen.</u></p>		
<p><u>(3) Sofern der bezuschlagte Bieter gegen die Frist des Absatzes 2 Satz 2 verstößt, hat der bezuschlagte Bieter an den</u></p>		

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p><u>Bundeshaushalt eine Pönale in Höhe von 25 Prozent der Sicherheit nach Absatz 1 zu leisten. Die Sicherheit nach Absatz 2 Satz 1 kann zu diesem Zweck verwertet werden.</u></p>		
<p><u>§ 53 Bewertung der Gebote, Kriterien</u></p>		
<p><u>(1) Die zuständige Stelle bewertet die nicht nach § 33 oder § 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausgeschlossenen Gebote nach den folgenden Kriterien:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Höhe des Gebotswerts,</u> <u>2. Energieertrag,</u> <u>3. Umfang des beabsichtigten Abschlusses von Verträgen über die Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie,</u> <u>4. der mit den eingesetzten Gründungstechnologien verbundenen Schallbelastung und der Versiegelung des Meeresbodens und</u> <u>5. Recyclingfähigkeit der Rotorblätter von Windenergieanlagen auf See.</u> <p><u>Die Erfüllung der Kriterien wird anhand von Punkten bewertet (Bewertungspunkte). Der zuständigen Stelle wird bei der Bewertung der Gebote ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Die zuständige Stelle kann vor Erteilung des Zuschlags Fragen an den Bieter zu seinem Gebot stellen. Der Bieter muss die ihm gestellten Fragen innerhalb von zwei Wochen beantworten. Die zuständige Stelle kann eine längere Frist gewähren, wenn die Antwort aufwendig ist. Nicht fristgemäß oder nicht ausreichend beantwortete Fragen können dazu führen, dass die zuständige Stelle weniger Punkte vergibt, soweit die Erfüllung der Kriterien nicht hinreichend beurteilt werden kann.</u></p>		
<p><u>(2) Für das Kriterium nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält das Gebot mit dem höchsten Gebotswert die maximale Punktzahl von 50 Bewertungspunkten. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich jeweils aus dem Anteil des abgegebenen Gebotswerts an dem höchsten Gebotswert, multipliziert mit</u></p>		

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p><u>der maximalen Punktzahl von 50 Bewertungspunkten. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.¹</u></p>		
<p><u>(3) Die Bewertung des Energieertrags nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt anhand der Größe der insgesamt mindestens überstrichenen Rotorfläche aller voraussichtlich zu installierenden Windenergieanlagen auf See auf einer ausgeschriebenen nicht zentral voruntersuchten Fläche. Die maximale Punktzahl von 12,5 Bewertungspunkten erhält das Gebot mit der größten überstrichenen Rotorfläche. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich jeweils aus dem Anteil der überstrichenen Rotorfläche an der maximal überstrichenen Rotorfläche in Prozent, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.²</u></p>		
<p><u>(4) Der Umfang des beabsichtigten Abschlusses von Verträgen über die Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird anhand des Anteils der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung bewertet. Die Berechnung der Gesamtstromerzeugung erfolgt durch Multiplikation der voraussichtlich zu installierenden Leistung von Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche mit mittleren Volllaststunden in Höhe von 3 500 Stunden pro Jahr über eine Betriebsdauer von 25 Jahren. Die Berechnung der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge erfolgt über die Multiplikation der jährlichen zu liefernden Strommenge mit der jeweiligen Vertragslaufzeit in Jahren. Zur Bewertung des Anteils der zu liefernden Energiemenge an der</u></p>		

¹ Erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

² Erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p><u>Gesamtstromerzeugung wird der Quotient aus der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge und der Gesamtstromerzeugung in Prozent gebildet. Die maximale Punktzahl von 12,5 Bewertungspunkten erhält dabei das Gebot, dessen Liefervertrag den höchsten Anteil der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung umfasst. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihres jeweiligen Anteils der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung zum Anteil des Gebots mit dem höchsten Anteil der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.³</u></p>		
<p><u>(5) Die Bewertung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erfolgt anhand der mit den eingesetzten Gründungstechnologien verbundenen Schallbelastung und der Versiegelung des Meeresbodens. Die maximale Punktzahl von 12,5 Bewertungspunkten erhält das Gebot, das bezogen auf die Gesamtanzahl der Anlagen den höchsten Anteil von Anlagen enthält, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung noch von Schwergewichtsgründungen gegründet werden. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihres jeweiligen Anteils der Anlagen, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung noch von Schwergewichtsgründungen gegründet werden, zu dem Anteil des Gebots mit dem höchsten Anteil der Anlagen, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung noch von Schwergewichtsgründungen gegründet werden, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist</u></p>		

³ Erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p>nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.⁴</p>		
<p><u>(6) Die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter der Windenergieanlagen auf See nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird anhand der Recyclingquote, bezogen auf die Gesamtmasse der Rotorblätter, bewertet. Die maximale Punktzahl von 12,5 Bewertungspunkten erhält das Gebot mit der höchsten Recyclingquote. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihrer jeweiligen Recyclingquote zur Recyclingquote des Gebots mit der höchsten Recyclingquote, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.⁵ Recycling ist dabei jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.</u></p>		
<p><u>§ 54 Zuschlagsverfahren</u></p>		
<p><u>(1) Die zuständige Stelle führt bei jeder Ausschreibung das folgende Verfahren durch:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>es öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin</u> 2. <u>es prüft die Zulässigkeit der Gebote nach § 51.</u> 3. <u>es bewertet die Gebote nach § 53.</u> 4. <u>es sortiert die Gebote entsprechend der erreichten Gesamtpunktzahl nach § 53 in absteigender Reihenfolge.</u> 		

⁴ Erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

⁵ Erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p><u>beginnend mit dem Gebot mit der höchsten Bewertungspunktzahl, und</u></p> <p>5. <u>es erteilt spätestens vier Monate nach dem Gebotstermin für die jeweilige Fläche dem Gebot mit der höchsten Bewertungspunktzahl den Zuschlag.</u></p> <p><u>Der Zuschlag wird erteilt unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 82 Absatz 3 und unter der auflösenden Bedingung der nicht fristgemäßen Hinterlegung der Sicherheit nach § 52 Absatz 2 Satz 2.</u></p>		
<p><u>(2) Im Fall eines Punktgleichstandes mehrerer Bieter nach den Kriterien in § 53 erhält das Gebot mit der höchsten gebotenen Zahlung nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 den Zuschlag.</u></p> <p><u>Wenn mehrere Bieter eine Zahlung in derselben Höhe für dieselbe ausgeschriebene Fläche geboten haben, gibt die zuständige Stelle den Bietern dieser Gebote die Möglichkeit, innerhalb einer von der zuständigen Stelle zu bestimmenden Frist eine höhere Zahlung zu bieten. Werden erneut mehrere gleiche Zahlungen geboten, geht die zuständige Stelle erneut nach Satz 2 vor.</u></p>		
<p><u>(3) Die zuständige Stelle erfasst für jedes Gebot die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise sowie für das Gebot mit der höchsten Bewertungspunktzahl zusätzlich den Zuschlag.</u></p>		
<p><u>§ 55 Rechtsfolgen des Zuschlags</u></p>		
<p><u>(1) Mit der Erteilung des Zuschlags nach § 54 hat der bezuschlagte Bieter</u></p> <p>1. <u>das ausschließliche Recht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach Teil 4 Abschnitt 1 zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche,</u></p> <p>2. <u>im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge</u></p> <p>a) <u>Anspruch auf Anschluss der Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche an die im</u></p>		

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p><u>Flächenentwicklungsplan festgelegte Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 des Energiewirtschaftsgesetzes und</u></p> <p>b) <u>zugewiesene Netzanbindungskapazität auf der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 des Energiewirtschaftsgesetzes.</u></p>		
<p><u>(2) Im Planfeststellungsverfahren ist der bezuschlagte Bieter an seine Angaben nach § 51 aus dem Gebot gebunden. Weichen Angaben in den Planunterlagen von den Angaben aus dem Gebot, die für die Erteilung des Zuschlags wesentlich waren, ab und hat der Bieter dies zu vertreten, beendet die Planfeststellungsbehörde das Verfahren durch ablehnenden Bescheid. In diesem Fall hat der bezuschlagte Bieter an den Bundeshaushalt eine Pönale in Höhe von 100 Prozent der nach § 52 Absatz 1 zu leistenden Sicherheit zu zahlen.</u></p>		
<p><u>(3) Durch den Zuschlag werden vorbehaltlich des § 69 Absatz 7 und des § 17d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes keine Rechte begründet für die Zeit nach dem Ende der Befristung des Planfeststellungsbeschlusses. Die bezuschlagte Fläche kann nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans nach § 8 Absatz 3 erneut ausgeschrieben werden.</u></p>		
<p><u>(4) Die zuständige Stelle gibt den Zuschlag mit den folgenden Angaben auf seiner Internetseite bekannt:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. dem Gebotstermin der Ausschreibung und</u> <u>2. den Namen der jeweils bezuschlagten Bieter mit Angabe der bezuschlagten Fläche.</u> <p><u>Der Zuschlag ist nach Ablauf einer Woche nach der öffentlichen Bekanntgabe nach Satz 1 als bekannt gegeben anzusehen.</u></p>		
<p><u>(5) Die zuständige Stelle unterrichtet die Bieter, denen ein Zuschlag erteilt wurde, unverzüglich über die Erteilung.</u></p>		

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p><u>(6) Nach Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach § 54 ist für gerichtliche Rechtsbehelfe § 83a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden. § 83a Absatz 1 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die zuständige Stelle einen Zuschlag innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Ausschreibungsvolumens erteilt.</u></p>		
<p><u>§ 56 Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag</u></p>		
<p><u>Die Bundesnetzagentur gibt unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten für ein Gebot zurück, wenn der Bieter für dieses Gebot keinen Zuschlag nach § 54 erhalten hat.</u></p>		
<p><u>Unterabschnitt 2</u> <u>Bestimmungen zur Zahlung</u></p>		
<p><u>§ 57 Zweckbindung der Zahlungen</u></p>		
<p><u>Die Einnahmen aus den gebotenen Zahlungen nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 werden anteilig für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes sowie zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen sowie zur Senkung der Offshore-Netzumlage gemäß § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes verwendet.</u></p>		
<p><u>§ 58 Meeresnaturschutz- und Fischereikomponente</u></p>		
<p><u>(1) Der bezuschlagte Bieter leistet innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung des Zuschlags eine Zahlung in Höhe von 20 Prozent des Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als Meeresnaturschutzkomponente an den Bundeshaushalt. Die Mittel aus der Zahlung sind zweckgebunden für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Mittel werden vom</u></p>		

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p><u>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Die Verpflichtungen nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.</u></p>		
<p><u>(2) Der bezuschlagte Bieter leistet innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung des Zuschlags eine Zahlung in Höhe von 10 Prozent des Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als Fischereikomponente an den Bundeshaushalt. Die Mittel aus der Zahlung sind zweckgebunden für Maßnahmen zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bewirtschaftet.</u></p>		
<p><u>§ 59 Stromkostensenkungskomponente</u></p>		
<p><u>(1) Der bezuschlagte Bieter leistet an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber eine Zahlung in Höhe von 70 Prozent des Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die der Übertragungsnetzbetreiber zur Senkung der Kosten verwendet, die in den Ausgleich nach § 17f Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes und den Aufschlag nach § 17f Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes einfließen.</u></p>		
<p><u>(2) Die Stromkostensenkungskomponente nach Absatz 1 ist über einen Zeitraum von 20 Jahren in gleichbleibenden jährlichen Raten zu zahlen, beginnend mit der Erbringung des Nachweises nach § 81 Absatz 2 Nummer 4.</u></p>		

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
Abschnitt 6 Eintrittsrecht für bestehende Projekte	Art. 1 Nr. 36	Abschnitt 4 Eintrittsrecht für bestehende Projekte
§ 60 Eintrittsrecht für den Inhaber eines bestehenden Projekts	Art. 1 Nr. 37	§ 39 Eintrittsrecht für den Inhaber eines bestehenden Projekts
(1) Der Inhaber eines bestehenden Projekts nach § 26 Absatz 2 hat nach Maßgabe dieses Abschnitts zum Ausgleich für die Überlassung der bei der Entwicklung seines Projekts durch ihn erhobenen Daten bei den Ausschreibungen nach Abschnitt 2 <u>oder Abschnitt 4</u> das Recht, in einen nach § 23 <u>oder § 43</u> bis zum 31. Dezember 2030 erteilten Zuschlag einzutreten (Eintrittsrecht).	Art. 1 Nr. 37 lit. a	(1) Der Inhaber eines bestehenden Projekts nach § 26 Absatz 2 hat nach Maßgabe dieses Abschnitts zum Ausgleich für die Überlassung der bei der Entwicklung seines Projekts durch ihn erhobenen Daten bei den Ausschreibungen nach Abschnitt 2 das Recht, in einen nach § 23 bis zum 31. Dezember 2030 erteilten Zuschlag einzutreten (Eintrittsrecht).
<i>unverändert</i>	<i>Absatz 2 unverändert</i>	(...)
(3) Das Eintrittsrecht kann auf eine andere natürliche oder juristische Person übertragen werden. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn sie dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie schriftlich vom bisherigen Berechtigten angezeigt wird. Das Eintrittsrecht kann nur bis zum Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung nach § 19 <u>oder § 39</u> für die voruntersuchte Fläche übertragen werden, für die das Eintrittsrecht besteht.	Art. 1 Nr. 37 lit. b	(3) Das Eintrittsrecht kann auf eine andere natürliche oder juristische Person übertragen werden. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn sie dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie schriftlich vom bisherigen Berechtigten angezeigt wird. Das Eintrittsrecht kann nur bis zum Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung nach § 19 für die voruntersuchte Fläche übertragen werden, für die das Eintrittsrecht besteht.
§ 61 Voraussetzungen und Reichweite des Eintrittsrechts	Art. 1 Nr. 38	§ 40 Voraussetzungen und Reichweite des Eintrittsrechts
<i>unverändert</i>	<i>Nr. 1 bis 5 unverändert</i>	(...)
6. er in der Ausschreibung nach Abschnitt 2 <u>oder Abschnitt 4</u> für die von dem Eintrittsrecht betroffene voruntersuchte Fläche ein Gebot abgegeben hat.	Art. 1 Nr. 38	6. er in der Ausschreibung nach Abschnitt 2 für die von dem Eintrittsrecht betroffene voruntersuchte Fläche ein Gebot abgegeben hat.

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
unverändert	Absatz 2 unverändert	(...)
§ 62 Datenüberlassung und Verzichtserklärung	Art. 1 Nr. 39	§ 41 Datenüberlassung und Verzichtserklärung
unverändert	§ 41 a. F/§ 62 n. F. unverändert	(...)
§ 63 Ausübung des Eintrittsrechts	Art. 1 Nr. 40	§ 42 Ausübung des Eintrittsrechts
(1) Der Eintrittsberechtigte muss zur Ausübung seines Eintrittsrechts spätestens <u>vier Wochen nach Bekanntmachung der Zuschläge in der Ausschreibung nach Abschnitt 2 oder Abschnitt 4</u> für die von dem Eintrittsrecht betroffene voruntersuchte Fläche <ol style="list-style-type: none"> 1. gegenüber der Bundesnetzagentur schriftlich oder elektronisch erklären, dass er sein Eintrittsrecht für sein bestehendes Projekt ausübt, wobei in der Erklärung das bestehende Projekt benannt sein muss, und 2. die erforderliche Sicherheit nach § 21 <u>oder § 41</u> leisten. 	(1) Der Eintrittsberechtigte muss zur Ausübung seines Eintrittsrechts spätestens zum Ablauf des Kalendermonats, der auf die Bekanntmachung der Zuschläge in der Ausschreibung nach Abschnitt 2 für die von dem Eintrittsrecht betroffene voruntersuchte Fläche folgt, <ol style="list-style-type: none"> 1. gegenüber der Bundesnetzagentur schriftlich oder elektronisch erklären, dass er sein Eintrittsrecht für sein bestehendes Projekt ausübt, wobei in der Erklärung das bestehende Projekt benannt sein muss, und 2. die erforderliche Sicherheit nach § 21 leisten. 	
§ 64 Rechtsfolgen des Eintritts	Art. 1 Nr. 41	§ 43 Rechtsfolgen des Eintritts
Sofern die Voraussetzungen für das Eintrittsrecht nach § 40 Absatz 1 vorliegen und der Inhaber des bestehenden Projekts das Eintrittsrecht nach § 42 wirksam ausgeübt hat, geht der dem Bieter nach § 23 <u>oder § 43</u> erteilte Zuschlag für die von dem Eintrittsrecht betroffene voruntersuchte Fläche auf den Inhaber des bestehenden Projekts vollständig über.		Sofern die Voraussetzungen für das Eintrittsrecht nach § 40 Absatz 1 vorliegen und der Inhaber des bestehenden Projekts das Eintrittsrecht nach § 42 wirksam ausgeübt hat, geht der dem Bieter nach § 23 erteilte Zuschlag für die von dem Eintrittsrecht betroffene voruntersuchte Fläche auf den Inhaber des bestehenden Projekts vollständig über.

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
Teil 4 Zulassung, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen auf See sowie Anlagen zur Übertragung der Energie	Art. 1 Nr. 42	Teil 4 Zulassung, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen auf See sowie Anlagen zur Übertragung des Stroms
§ 65 Geltungsbereich von Teil 4 (1) Die Bestimmungen dieses Teils sind anzuwenden für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Windenergieanlagen auf See, sonstigen Energiegewinnungsanlagen sowie <u>Offshore-Anbindungsleitungen und Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen jeweils</u> einschließlich der zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen (Einrichtungen), wenn und soweit <i>unverändert</i>	Art. 1 Nr. 43 <i>Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 unverändert</i>	§ 44 Geltungsbereich von Teil 4 (1) Die Bestimmungen dieses Teils sind anzuwenden für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Windenergieanlagen auf See, sonstige Energiegewinnungsanlagen sowie Anlagen zur Übertragung von Strom aus Windenergieanlagen auf See einschließlich der jeweils zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen (Einrichtungen), wenn und soweit (...)
Abschnitt 1 Zulassung von Einrichtungen		Abschnitt 1 Zulassung von Einrichtungen
§ 66 Planfeststellung und Plangenehmigung (1) Die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen bedürfen der Planfeststellung. <u>Abweichend von Satz 1 bedürfen die wesentliche Änderung von Einrichtungen sowie die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen auf zentral voruntersuchten Flächen, die den Vorgaben der Verordnung nach § 12 Absatz 5 entsprechen, sowie die Errichtung und der Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen und Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder</u>	Art. 1 Nr. 44 lit. a Art. 1 Nr. 44 lit. b	§ 45 Planfeststellung (1) Die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen sowie die wesentliche Änderung solcher Einrichtungen oder ihres Betriebs bedürfen der Planfeststellung.

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen, der Plangenehmigung. unverändert	Absätze 2 und 3 unverändert	(...)
§ 67 Verhältnis der Planfeststellung und der Plangenehmigung zu den Ausschreibungen	Art. 1 Nr. 45 lit. a	§ 46 Verhältnis der Planfeststellung zu den Ausschreibungen
(1) Den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens oder Plangenehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See kann nur stellen, wer über einen Zuschlag der Bundesnetzagentur auf der Fläche verfügt, auf die sich der Plan bezieht. Für den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See und sonstigen Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden, ist eine Antragsberechtigung nach § 67a erforderlich.	Art. 1 Nr. 45 lit. b <i>Redaktionsversehen in Satz 2 a. E.: Statt „§ 67a“ muss es zukünftig „§ 92“ heißen</i>	(1) Den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See kann nur stellen, wer über einen Zuschlag der Bundesnetzagentur auf der Fläche verfügt, auf die sich der Plan bezieht. Für den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See und sonstigen Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden, ist eine Antragsberechtigung nach § 67a erforderlich.
(2) <u>Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie</u> muss unverzüglich nach dem 1. Januar 2017 unverändert	Art. 1 Nr. 45 lit. c <i>Nr. 1 und 2 in Absatz 2 unverändert</i>	(2) Die Planfeststellungsbehörde muss unverzüglich nach dem 1. Januar 2017 (...)
(3) Mit dem 1. Januar 2017 enden sämtliche laufenden Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See, soweit die Vorhaben nicht unter den Anwendungsbereich der Ausschreibungen für bestehende Projekte nach § 26 Absatz 2 fallen. <u>Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie</u> bestätigt die Beendigung des Verfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers. unverändert	Art. 1 Nr. 45 lit. d	(3) Mit dem 1. Januar 2017 enden sämtliche laufenden Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See, soweit die Vorhaben nicht unter den Anwendungsbereich der Ausschreibungen für bestehende Projekte nach § 26 Absatz 2 fallen. Die Planfeststellungsbehörde bestätigt die Beendigung des Verfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers.
(5) <u>Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie</u> darf für bestehende Projekte, die in keiner Ausschreibung nach § 26	Art. 1 Nr. 45 lit. e	(5) Die Planfeststellungsbehörde darf für bestehende Projekte, die in keiner Ausschreibung nach § 26 Absatz 1 einen Zuschlag

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
Absatz 1 einen Zuschlag erhalten haben, Fristen nicht verlängern, die sie mit dem Ziel einer zügigen Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen auf See vorgegeben hat. Satz 1 ist auf Fristverlängerungen nach Absatz 2 Nummer 1 entsprechend anzuwenden.		erhalten haben, Fristen nicht verlängern, die sie mit dem Ziel einer zügigen Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen auf See vorgegeben hat. Satz 1 ist auf Fristverlängerungen nach Absatz 2 Nummer 1 entsprechend anzuwenden.
(6) Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See oder von sonstigen Energiegewinnungsanlagen, die über einen Zuschlag nach § 23, § 34, § 43 oder nach § 54 oder über eine Antragsberechtigung nach § 92 verfügen, dürfen mit der Errichtung dieser und der zugehörigen Anlagen erst beginnen, wenn die Verpflichtung nach § 90 Absatz 2 wirksam erklärt wurde.	Art. 1 Nr. 45 lit. f	(6) Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See oder von sonstigen Energiegewinnungsanlagen, die über einen Zuschlag nach § 23 oder nach § 34 oder über eine Antragsberechtigung nach § 67a verfügen, dürfen mit der Errichtung dieser und der zugehörigen Anlagen erst beginnen, wenn die Verpflichtung nach § 66 Absatz 2 wirksam erklärt wurde.
§ 68 Planfeststellungsverfahren	Art. 1 Nr. 46	§ 47 Planfeststellungsverfahren
unverändert		(1) Der Plan umfasst zusätzlich zu den Zeichnungen und Erläuterungen nach § 73 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
unverändert	Nr. 1 und 2 unverändert	(...)
3. einen Zeit- und Maßnahmenplan bis zur <u>Außerbetriebnahme, einschließlich der Beseitigung</u> als Grundlage für eine Entscheidung nach § 69 Absatz 2,	Art. 1 Nr. 46 lit. a lit. aa	3. einen Zeit- und Maßnahmenplan bis zur Inbetrieb- nahme als Grundlage für eine Entscheidung nach § 48 Absatz 3,
4. den UVP-Bericht nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, wobei hierfür die Unterlagen nach § 10 Absatz 1 verwendet werden können, sofern für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anderenfalls ist eine umweltfachliche Stellungnahme einzureichen,	Art. 1 Nr. 46 lit. a lit. bb <i>Redaktionsversehen? Obwohl „„ und“ gestrichen und durch einen Punkt ersetzt werden soll, wird die Nr. 5 nicht gestrichen.</i>	4. den UVP-Bericht nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, wobei hierfür die Unterlagen nach § 10 Absatz 1 verwendet werden können, sofern für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anderenfalls ist eine umweltfachliche Stellungnahme einzureichen, und

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p>5. auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde Gutachten eines anerkannten Sachverständigen zur Frage, ob die Anlage und ihr Betrieb dem Stand der Technik und den Sicherheitsanforderungen entsprechen.</p>	<p><i>Redaktionsversehen? Wenn am Ende von Nr. 4 „„ und“ gestrichen und durch einen Punkt ersetzt werden soll, müsste Nr. 5 gestrichen werden. Dann würde der entsprechende Änderungsbefehl fehlen. Ansonsten ist die Änderung bei Nr. 4 ein Redaktionsversehen (s.o.).</i></p>	<p>5. auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde Gutachten eines anerkannten Sachverständigen zur Frage, ob die Anlage und ihr Betrieb dem Stand der Technik und den Sicherheitsanforderungen entsprechen.</p>
<p>(2) Reichen die Angaben und Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Träger des Vorhabens auf Verlangen <u>des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie</u> innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist zu ergänzen. Kommt der Träger des Vorhabens dem nicht nach, kann <u>das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie</u> den Antrag ablehnen. <u>Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann ein Verlangen nach Satz 1 nur einmalig und innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterlagen durch den Träger des Vorhabens erklären.</u></p>	<p><i>Art. 1 Nr. 46 lit. b</i></p>	<p>(2) Reichen die Angaben und Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Träger des Vorhabens auf Verlangen der <u>Planfeststellungsbehörde</u> innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist zu ergänzen. Kommt der Träger des Vorhabens dem nicht nach, kann die Planfeststellungsbehörde den Antrag ablehnen.</p>
<p>(3) § 73 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 sowie § 74 Absatz 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Gemeinde <u>das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie</u> tritt. Auf die Auslegung der Unterlagen ist nach <u>§ 98</u> Nummer 1 hinzuweisen. <u>§ 73 Absatz 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes</u> ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die von dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu setzende</p>	<p><i>Art. 1 Nr. 46 lit. c</i></p>	<p>(3) § 73 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 sowie § 74 Absatz 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Gemeinde die Planfeststellungsbehörde tritt. Auf die Auslegung der Unterlagen ist nach § 73 Nummer 1 sowie durch Veröffentlichung in zwei überregionalen Tageszeitungen hinzuweisen.</p>

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<u>Frist nach § 73 Absatz 3a Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sechs Wochen nicht überschreiten darf.</u>		
(4) Um eine zügige Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zu ermöglichen, kann <u>das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie</u> dem Träger des Vorhabens nach Anhörung angemessene Fristen vorgeben. Werden die Fristen nicht eingehalten, kann die Planfeststellungsbehörde den Antrag ablehnen.	Art. 1 Nr. 46 lit. d	(4) Um eine zügige Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zu ermöglichen, kann die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens nach Anhörung angemessene Fristen vorgeben. Werden die Fristen nicht eingehalten, kann die Planfeststellungsbehörde den Antrag ablehnen.
<i>aufgehoben</i>	Art. 1 Nr. 46 lit. e	(5) Im Planfeststellungsverfahren bezüglich Offshore-Anbindungsleitungen kann auf eine Erörterung im Sinn des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden. Soll ein ausgelegter Plan in einem Planfeststellungsverfahren für Offshore-Anbindungsleitungen nach Durchführung des Erörterungstermins geändert werden, so kann im Regelfall von einer erneuten Erörterung im Sinn des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen werden.
<u>(5) Ist der UVP-Bericht nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Internet veröffentlicht, kann die in § 17 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung geforderte Übermittlung des UVP-Berichts durch Mitteilung der Verfügbarkeit des UVP-Berichts im Internet ersetzt werden. In begründeten Fällen wird der Bericht durch Versendung zur Verfügung gestellt. Hierauf wird in der Mitteilung hingewiesen.</u>	Art. 1 Nr. 46 lit. f	(6) Ist der UVP-Bericht nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Internet veröffentlicht, kann die in § 17 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung geforderte Übermittlung des UVP-Berichts durch Mitteilung der Verfügbarkeit des UVP-Berichts im Internet ersetzt werden. In begründeten Fällen wird der Bericht durch Versendung zur Verfügung gestellt. Hierauf wird in der Mitteilung hingewiesen.
§ 69 Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung	Art. 1 Nr. 47	§ 48 Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung
<i>aufgehoben</i>	Art. 1 Nr. 47 lit. a	(1) § 74 Absatz 6 und 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur anzuwenden, wenn zusätzlich zu den dort genannten Voraussetzungen für das Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
<u>(1) Der Träger des Vorhabens hat die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem jeweils geltenden „Standard Konstruktion –</u>	Art. 1 Nr. 47 lit. b	(2) Die Planfeststellungsbehörde kann den Plan in Teilabschnitten feststellen. Sie kann einzelne Maßnahmen zur Errichtung

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p><u>Mindestanforderungen an die konstruktive Ausführung von Offshore-Bauwerken in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) sicherzustellen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Gutachtens eines akkreditierten Zertifizierers inklusive der darin referenzierten Unterlagen spätestens zwölf Wochen vor dem geplanten Baubeginn zu erbringen und beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Plausibilisierung einzureichen.</u></p>		<p>oder die Inbetriebnahme unter dem Vorbehalt einer Freigabe zulassen, die zu erteilen ist, wenn der Nachweis über die Erfüllung angeordneter Auflagen erbracht worden ist. Auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde erfolgt der Nachweis durch Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Sachverständigen.</p>
<p><u>(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann, unter Berücksichtigung des vom Träger des Vorhabens vorgelegten Zeit- und Maßnahmenplans, im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung zur Sicherstellung einer zügigen Errichtung und Inbetriebnahme des Vorhabens sowie eines Betriebs der Windenergieanlagen auf See, der eine effektive Nutzung und Auslastung der zugewiesenen Netzanbindungskapazität gewährleistet, Maßnahmen bestimmen und Fristen vorgeben, bis zu deren Ablauf die Maßnahmen erfüllt sein müssen. Für Pilotwindenergieanlagen auf See kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie eine angemessene Frist für den Beginn der Errichtung oder die Inbetriebnahme des Vorhabens setzen.</u></p>		<p>(3) Die Planfeststellungsbehörde kann im Planfeststellungsbeschluss zur Sicherstellung einer zügigen Errichtung und Inbetriebnahme des Vorhabens unter Berücksichtigung des vom Träger des Vorhabens vorgelegten Zeit- und Maßnahmenplans Maßnahmen bestimmen und Fristen vorgeben, bis zu deren Ablauf die Maßnahmen erfüllt sein müssen. Für Pilotwindenergieanlagen auf See kann die Planfeststellungsbehörde eine angemessene Frist für den Beginn der Errichtung oder die Inbetriebnahme des Vorhabens setzen.</p>
<p><u>(3) Der Plan darf nur festgestellt und die Plangenehmigung darf nur erteilt werden, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Meeresumwelt nicht gefährdet wird, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) eine Verschmutzung der Meeresumwelt im Sinn des Artikels 1 Absatz 1 Nummer 4 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) nicht zu besorgen ist und b) <u>kein nachgewiesenes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Vögeln mit Windenergieanlagen besteht, das nicht durch Schutzmaßnahmen gemindert werden kann,</u> und 2. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird, 	<p>Art. 1 Nr. 47 lit. c lit aa</p>	<p>(4) Der Plan darf nur festgestellt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Meeresumwelt nicht gefährdet wird, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) eine Verschmutzung der Meeresumwelt im Sinn des Artikels 1 Absatz 1 Nummer 4 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) nicht zu besorgen ist und b) der Vogelzug nicht gefährdet wird, und 2. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird, 3. die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung nicht beeinträchtigt wird, 4. er mit vorrangigen bergrechtlichen Aktivitäten vereinbar ist,

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p>3. die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung nicht beeinträchtigt wird,</p> <p>4. <u>der Plan oder die Plangenehmigung</u> mit vorrangigen bergrechtlichen Aktivitäten vereinbar ist,</p> <p>5. <u>der Plan oder die Plangenehmigung</u> mit bestehenden und geplanten Kabel-, Offshore-Anbindungs-, Rohr- und sonstigen Leitungen vereinbar ist,</p> <p>6. <u>der Plan oder die Plangenehmigung</u> mit bestehenden und geplanten Standorten von Konverterplattformen oder Umspannanlagen vereinbar ist,</p> <p>7. die Verpflichtung nach <u>§ 90</u> Absatz 2 wirksam erklärt wurde, wenn sich der Plan auf Windenergieanlagen auf See oder auf sonstige Energiegewinnungsanlagen bezieht, und</p> <p>8. andere Anforderungen nach diesem Gesetz und sonstige öffentlich-rechtliche Bestimmungen eingehalten werden.</p> <p><u>Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen und deren Bedeutung für die öffentliche Sicherheit nach § 1 Absatz 3 ist zu berücksichtigen.</u></p> <p>Der Plan darf zudem nur festgestellt <u>und die Plangenehmigung darf nur erteilt</u> werden, wenn der Vorhabenträger</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Windenergieanlagen auf See über einen Zuschlag nach § 23 oder nach § 34 für die Fläche, auf die sich der Plan bezieht, verfügt oder 2. bei Windenergieanlagen auf See und sonstigen Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden, über eine Antragsberechtigung für den Bereich, auf den sich der Plan bezieht, verfügt. <p>Verfügt der Vorhabenträger über einen Zuschlag nach § 23, müssen Belange nach Satz 1 nur geprüft werden, soweit gegenüber der Voruntersuchung der Fläche zusätzliche oder andere erhebliche Gesichtspunkte erkennbar oder Aktualisierungen</p>	<p><i>Art. 1 Nr. 47 lit. c lit. bb</i></p>	<p>5. e mit bestehenden und geplanten Kabel-, Offshore-Anbindungs-, Rohr- und sonstigen Leitungen vereinbar ist,</p> <p>6. e mit bestehenden und geplanten Standorten von Konverterplattformen oder Umspannanlagen vereinbar ist,</p> <p>7. die Verpflichtung nach § 66 Absatz 2 wirksam erklärt wurde, wenn sich der Plan auf Windenergieanlagen auf See oder auf sonstige Energiegewinnungsanlagen bezieht, und</p> <p>8. andere Anforderungen nach diesem Gesetz und sonstige öffentlich-rechtliche Bestimmungen eingehalten werden.</p> <p>Der Plan darf zudem nur festgestellt werden, wenn der Vorhabenträger</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Windenergieanlagen auf See über einen Zuschlag nach § 23 oder nach § 34 für die Fläche, auf die sich der Plan bezieht, verfügt oder 2. bei Windenergieanlagen auf See und sonstigen Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden, über eine Antragsberechtigung für den Bereich, auf den sich der Plan bezieht, verfügt. <p>Verfügt der Vorhabenträger über einen Zuschlag nach § 23, müssen Belange nach Satz 1 nur geprüft werden, soweit gegenüber der Voruntersuchung der Fläche zusätzliche oder andere erhebliche Gesichtspunkte erkennbar oder Aktualisierungen und Vertiefungen der bei der Voruntersuchung erfolgten Prüfung erforderlich sind, insbesondere aufgrund der Ausgestaltung des Vorhabens auf der Fläche.</p>

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p>und Vertiefungen der bei der Voruntersuchung erfolgten Prüfung erforderlich sind, insbesondere aufgrund der Ausgestaltung des Vorhabens auf der Fläche.</p>		
<p><u>(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie soll einen Planfeststellungsbeschluss für Windenergieanlagen auf See nach Eingang der Unterlagen innerhalb von 18 Monaten erteilen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die Frist um drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.</u></p>	<p>Art. 1 Nr. 47 lit. d</p>	
<p><u>(5) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung ganz oder teilweise aufheben, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungen, die Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses <u>oder der Plangenehmigung</u> sind, während eines Zeitraums von mehr als <u>einem</u> Jahr nicht mehr betrieben worden sind oder 2. Fristen nach <u>Absatz 2</u> nicht eingehalten werden. <p>Die wirksame Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses ist nach <u>§ 98</u> Nummer 1 bekannt zu machen. § 75 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nicht anzuwenden.</p>	<p>Art. 1 Nr. 47 lit. e</p>	<p>(5) Die Planfeststellungsbehörde kann den Planfeststellungsbeschluss ganz oder teilweise aufheben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungen, die Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind, während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind oder 2. Fristen nach Absatz 3 nicht eingehalten werden. <p>Die wirksame Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses ist nach § 73 Nummer 1 bekannt zu machen. § 75 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nicht anzuwenden.</p>
<p><u>(6) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung in Abweichung von § 70 auch erteilt werden, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf der betreffenden Fläche zuvor bereits ein Plan festgestellt worden ist, der nach Absatz 5, nach <u>§ 67</u> Absatz 5 oder nach <u>§ 87</u> Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz unwirksam geworden ist, und das Recht zur Nutzung der Fläche im Anschluss an die Unwirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses erneut nach Teil 3 Abschnitt 2 ausgeschrieben und bezuschlagt worden ist oder 	<p>Art. 1 Nr. 47 lit. f</p>	<p>(6) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf der betreffenden Fläche zuvor bereits ein Plan festgestellt worden ist, der nach Absatz 5, nach § 46 Absatz 5 oder nach § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz unwirksam geworden ist, und das Recht zur Nutzung der Fläche im Anschluss an die Unwirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses erneut nach Teil 3 Abschnitt 2 ausgeschrieben und bezuschlagt worden ist oder 2. die Voraussetzungen des § 74 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen.

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p>2. die Voraussetzungen des § 74 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen.</p>		
<p>(7) Ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für eine Windenergieanlage auf See oder für eine Anlage zur sonstigen Energiegewinnung <u>jeweils einschließlich der zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen</u>, werden befristet auf 25 Jahre erteilt. <u>Der Lauf der Frist nach Satz 1 beginnt zwölf Monate nach dem Eingang des Nachweises nach § 81 Absatz 2 Nummer 3 dieses Gesetzes bei der Bundesnetzagentur oder des Nachweises nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 der Sonstige-Energiegewinnungsbereiche-Verordnung beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Die Frist nach Satz 1 gilt einheitlich für sämtliche Einrichtungen nach Satz 1. Eine nachträgliche Verlängerung der Befristung um höchstens zehn Jahre ist einmalig möglich, wenn der Flächenentwicklungsplan keine unmittelbar anschließende Nachnutzung nach § 8 Absatz 3 vorsieht und die Betriebsdauer der zugehörigen Netzanbindung dies technisch und betrieblich ermöglicht. Bei der Entscheidung über eine nachträgliche Verlängerung der Befristung sind Aufwendungen des Vorhabenträgers zum Repowering nach § 89 zu berücksichtigen.</u></p>	<p>Art. 1 Nr. 47 lit. g</p> <p>Das Komma nach „Nebeneinrichtungen“ ist ein Redaktionsversehen.</p>	<p>(7) Ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für eine Windenergieanlage auf See oder für eine Anlage zur sonstigen Energiegewinnung werden befristet auf 25 Jahre erteilt. Eine nachträgliche Verlängerung der Befristung um höchstens fünf Jahre ist einmalig möglich, wenn der Flächenentwicklungsplan keine unmittelbar anschließende Nachnutzung nach § 8 Absatz 3 vorsieht.</p>
		<p>(8) § 15 Absatz 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Beeinträchtigung ersetzt ist, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum oder, falls dies nicht möglich ist, in einem benachbarten Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.</p>
<p><u>(8) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie errichtet und betreibt ein elektronisches Verzeichnis mit den Geodaten der in der ausschließlichen Wirtschaftszone errichteten Anlagen und Bauwerke. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die technischen Maßgaben für die</u></p>	<p>Art. 1 Nr. 47 lit. h</p>	<p>(9) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie errichtet und betreibt ein elektronisches Verzeichnis mit den Geodaten der in der ausschließlichen Wirtschaftszone errichteten Anlagen und Bauwerke. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die technischen Maßgaben für die</p>

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p>Datenübermittlung sowie die zu übermittelnden und bei Änderungen an den Einrichtungen die zu aktualisierenden Daten vorgeben. Der Träger des Vorhabens teilt dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Daten in dem vorgegebenen Format mit. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die gespeicherten Informationen veröffentlichen. Für die Veröffentlichung der Daten sind die Informationszugangsbeschränkungen nach § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 und 2 des Umweltinformationsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p>		<p>Datenübermittlung sowie die zu übermittelnden und bei Änderungen an den Einrichtungen die zu aktualisierenden Daten vorgeben. Der Träger des Vorhabens teilt dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Daten in dem vorgegebenen Format mit. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die gespeicherten Informationen veröffentlichen. Für die Veröffentlichung der Daten sind die Informationszugangsbeschränkungen nach § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 und 2 des Umweltinformationsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p>
<p><u>(9) Der Träger des Vorhabens ist auf Aufforderung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Übersendung der Einspeisedaten der errichteten und in Betrieb befindlichen Anlagen verpflichtet. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die technischen Maßgaben für die Datenübermittlung vorgeben. Der Träger des Vorhabens teilt dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Daten in dem vorgegebenen Format mit. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die gespeicherten Daten veröffentlichen. Für die Veröffentlichung der Daten sind die Informationszugangsbeschränkungen nach § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 und 2 des Umweltinformationsgesetzes entsprechend anzuwenden.</u></p>	<p>Art. 1 Nr. 47 lit. i</p>	
<p><u>(10) Die Feststellung des Plans oder die Plangenehmigung bedürfen des Einvernehmens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs zu besorgen ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.</u></p>	<p>Art. 1 Nr. 47 lit. j</p>	
<p><u>(11) § 70 Absatz 4 gilt entsprechend für Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen, die durch Planfeststellung zugelassen werden.</u></p>	<p>Art. 1 Nr. 47 lit. j</p>	

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
§ 70 Plangenehmigung	Art. 1 Nr. 48	
<u>(1) Für Einrichtungen nach § 66 Absatz 1 Satz 2 soll statt eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind nicht anzuwenden. Die Plangenehmigung ist nach § 98 Nummer 1 öffentlich bekannt zu machen.</u>		
<u>(2) Für Einrichtungen nach § 66 Absatz 1 Satz 2, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, findet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit Ausnahme des § 21 Absatz 3 Anwendung. In Verfahren bezüglich Offshore-Anbindungsleitungen gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten kann.</u>		
<u>(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie soll eine Plangenehmigung in den Fällen von § 66 Absatz 1 Satz 2 nach Eingang der Unterlagen innerhalb von zwölf Monaten erteilen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die Frist um drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.</u>		
<u>(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 66 Absatz 1 Satz 2 hinsichtlich der technischen Sicherheit und Überwachung von Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen anerkannter Sachverständiger bedienen. Die</u>		

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<u>Kosten für einen anerkannten Sachverständigen trägt der Vorhabenträger.</u>		
§ 71 Vorläufige Anordnung	Art. 1 Nr. 49	§ 49 Vorläufige Anordnung
Ist das Planfeststellungsverfahren <u>oder das Plangenehmigungsverfahren</u> eingeleitet, kann <u>das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie</u> nach Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und <u>Klimaschutz</u> eine vorläufige Anordnung erlassen, in der Teilmaßnahmen zur Vorbereitung der Errichtung festgesetzt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der effizienten Netznutzung, den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern und die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach <u>§ 69 Absatz 3</u> zu berücksichtigenden Belange gewahrt werden. In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung dieser Belange und der Umfang der vorläufig zulässigen Bauarbeiten festzulegen. Sie ist nach § 73 Nummer 1 bekannt zu machen. Die vorläufige Anordnung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen sechs Monaten nach ihrem Erlass mit den Arbeiten begonnen wird. Sie ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die Teilmaßnahmen durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ist der frühere Zustand wiederherzustellen. <u>§ 69 Absatz 10 findet auf vorläufige Anordnungen entsprechende Anwendung.</u>		Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde nach Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eine vorläufige Anordnung erlassen, in der Teilmaßnahmen zur Vorbereitung der Errichtung festgesetzt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der effizienten Netznutzung, den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern und die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 48 Absatz 4 zu berücksichtigenden Belange gewahrt werden. In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung dieser Belange und der Umfang der vorläufig zulässigen Bauarbeiten festzulegen. Sie ist nach § 73 Nummer 1 bekannt zu machen. Die vorläufige Anordnung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen sechs Monaten nach ihrem Erlass mit den Arbeiten begonnen wird. Sie ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die Teilmaßnahmen durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ist der frühere Zustand wiederherzustellen.
<i>aufgehoben</i>	Art. 1 Nr. 50	§ 50 Einvernehmensregelung
<i>aufgehoben</i>		Die Feststellung des Plans oder die Plangenehmigung und eine vorläufige Anordnung nach § 49 bedürfen des Einvernehmens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu besorgen ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
§ 72 Umweltverträglichkeitsprüfung; marine Biotope	Art. 1 Nr. 51	§ 51 Umweltverträglichkeitsprüfung
(1) Die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Windenergieanlagen auf See oder von sonstigen Energiegewinnungsanlagen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung <u>ist</u> aufgrund einer nach den §§ 5 bis 12 beim Flächenentwicklungsplan oder der Voruntersuchung bereits durchgeführten Strategischen Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen <u>sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen zu beschränken</u> . Gleiches gilt, soweit eine Windenergieanlage auf See oder eine sonstige Energiegewinnungsanlage in einem vom Bundesfachplan Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Cluster oder einem Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiet eines Raumordnungsplans nach § 17 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes liegt.		Die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Windenergieanlagen auf See oder von sonstigen Energiegewinnungsanlagen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung kann aufgrund einer nach den §§ 5 bis 12 beim Flächenentwicklungsplan oder der Voruntersuchung bereits durchgeführten Strategischen Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden . Gleiches gilt, soweit eine Windenergieanlage auf See oder eine sonstige Energiegewinnungsanlage oder von sonstigen Energiegewinnungsanlagen in einem vom Bundesfachplan Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Cluster oder einem Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiet eines Raumordnungsplans nach § 17 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes liegt.
(2) <u>§ 30 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist für Vorhaben nach diesem Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Biotopen im Sinn des § 30 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes so weit wie möglich vermieden werden soll.</u>		
§ 73 Veränderungssperre	Art. 1 Nr. 52 § 52 a. F/§ 73 n. F. unverändert	§ 52 Veränderungssperre
unverändert		(...)
§ 74 Sicherheitszonen	Art. 1 Nr. 53	§ 53 Sicherheitszonen
(1) <u>Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie</u> richtet in der ausschließlichen Wirtschaftszone Sicherheitszonen um die Einrichtungen ein, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt oder der Einrichtungen notwendig ist.		(1) Die Planfeststellungsbehörde richtet in der ausschließlichen Wirtschaftszone Sicherheitszonen um die Einrichtungen ein, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt oder der Einrichtungen notwendig ist. Soweit die Einrichtung

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
Soweit die Einrichtung der Sicherheitszonen zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt erforderlich ist, bedarf sie des Einvernehmens der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.		der Sicherheitszonen zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt erforderlich ist, bedarf sie des Einvernehmens der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.
<i>unverändert</i>	<i>Absatz 2 unverändert</i>	(...)
§ 75 Bekanntmachung der Einrichtungen und ihrer Sicherheitszonen	<i>Art. 1 Nr. 54</i>	§ 54 Bekanntmachung der Einrichtungen und ihrer Sicherheitszonen
Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie macht die Einrichtungen und die von ihr nach § 53 eingerichteten Sicherheitszonen nach § 98 Nummer 1 bekannt und trägt sie in die amtlichen Seekarten ein.	<i>Redaktionsversehen: Statt „§ 53“ muss es zukünftig „§ 74“ heißen</i>	Die Planfeststellungsbehörde macht die Einrichtungen und die von ihr nach § 53 eingerichteten Sicherheitszonen nach § 73 Nummer 1 bekannt und trägt sie in die amtlichen Seekarten ein.
§ 76 Rechtsbehelfe	<i>Art. 1 Nr. 55</i>	§ 54a Rechtsbehelfe
(1) Auf Offshore-Anbindungsleitungen ist § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden. § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch anzuwenden für auf diese Vorhaben bezogene vorläufige Anordnungen und Veränderungssperren.	<i>Art. 1 Nr. 55 lit. a</i>	(1) Soweit Vorhaben, die nach § 45 Absatz 1 der Planfeststellung bedürfen, Offshore-Anbindungsleitungen im Sinn des § 3 Nummer 5 betreffen, ist § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden. § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch anzuwenden für auf diese Vorhaben bezogene vorläufige Anordnungen und Veränderungssperren.
(2) Für Rechtsbehelfe gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 66 Absatz 1 ist § 43e Absatz 1 bis 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.	<i>Art. 1 Nr. 55 lit. b</i>	(2) Für Rechtsbehelfe gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung ist § 43e Absatz 1 bis 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
Abschnitt 2 Errichtung, Betrieb und Beseitigung von Einrichtungen		Abschnitt 2 Errichtung, Betrieb und Beseitigung von Einrichtungen
Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen		Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen
§ 77 Pflichten der verantwortlichen Personen	Art. 1 Nr. 56	§ 55 Pflichten der verantwortlichen Personen
<p>(1) Die <u>nach § 78</u> verantwortlichen Personen haben sicherzustellen, dass von der Einrichtung während der Errichtung, <u>während</u> des Betriebs und nach einer Betriebseinstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine Gefahren für die Meeresumwelt ausgehen, 2. keine Beeinträchtigungen <u>für die</u> Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs <u>ausgehen</u>, 3. <u>keine Beeinträchtigungen</u> der Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung <u>ausgehen und</u> 4. <u>keine dauerhaften Beeinträchtigungen</u> sonstiger überwiegender öffentlicher <u>Bestimmungen</u> ausgehen. <p>Abweichende Zustände sind von den verantwortlichen Personen unverzüglich dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu melden.</p>		<p>Die im Sinn von § 56 verantwortlichen Personen haben sicherzustellen, dass von der Einrichtung während der Errichtung, des Betriebs und nach einer Betriebseinstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine Gefahren für die Meeresumwelt und 2. keine Beeinträchtigungen <ol style="list-style-type: none"> a) der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, b) der Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung; c) sonstiger überwiegender öffentlicher Belange oder d) privater Rechte <p>ausgehen. Abweichende Zustände sind von den verantwortlichen Personen unverzüglich dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu melden.</p>
<p>(2) Die verantwortlichen Personen haben dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich anzuzeigen, <u>wenn betriebliche Maßnahmen geplant sind, die für die vorausschauende Planung einer Nachnutzung der genutzten Fläche Wirkung entfalten können, insbesondere wenn eine vorzeitige Außerbetriebnahme von Einrichtungen erwogen wird.</u></p>		
<p>(3) Die Pflichten nach § 11 Absatz 1b bis 1e des Energiewirtschaftsgesetzes gelten für sämtliche verantwortlichen Personen nach § 78. Unbeschadet der Pflichten nach § 11 Absatz 1b bis 1e des Energiewirtschaftsgesetzes haben die verantwortlichen Personen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>bei der Beschaffung von Anlagengütern und Dienstleistungen für Einrichtungen nach § 65 die erforderlichen</u> 		

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p><u>Vorkehrungen zu treffen, um einen angemessenen Schutz der Einrichtungen gegen Störungen und Bedrohungen der Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme zu gewährleisten.</u></p> <p>2. <u>durch angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen die Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit sowie den Schutz vor unerlaubter Erlangung durch Dritte der für den Betrieb der Einrichtungen nach § 65 erforderlichen Systeme und Daten sowie der beim Betrieb anfallenden Daten zu gewährleisten.</u></p> <p>3. <u>verbindliche Vereinbarungen mit Auftragnehmern für Anlagengüter und Dienstleistungen nach Nummer 1 zu schließen, welche die Information der verantwortlichen Personen für den Fall regeln, dass einem Auftragnehmer bekannt wird, dass eine erhebliche Störung der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse des Auftragnehmers vorliegt, die zu einer Störung, einem Ausfall oder einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Einrichtungen nach § 65 führen können.</u></p>		
<p>(4) <u>Die verantwortlichen Personen haben</u></p> <p>1. <u>während der Bauphase und während der ersten zehn Jahre des Betriebs der Anlagen ein Monitoring zu den bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Anlagen auf die Meeresumwelt durchzuführen und die gewonnenen Daten dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und dem Bundesamt für Naturschutz unverzüglich zu übermitteln,</u></p> <p>2. <u>die errichteten Anlagen an geeigneten Eckpositionen mit Sonartranspondern zu kennzeichnen und</u></p> <p>3. <u>den Einsatz von akustischen, optischen, optronischen, magnetsensorischen, elektrischen, elektronischen,</u></p>		

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p><u>elektromagnetischen oder seismischen Sensoren in Messgeräten an unbemannten Unterwasserfahrzeugen oder an stationären Unterwasser-Messeinrichtungen auf das erforderliche Maß zu beschränken und rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage im Voraus, dem Marinekommando anzuzeigen und</u></p> <p>4. <u>bei der Errichtung weiterer Offshore-Windparks unmittelbar angrenzend an die Fläche die Kennzeichnung zur Sicherung des Schiffs- und Luftverkehrs nach Nummer 2 in Abstimmung mit den Trägern der angrenzenden Vorhaben entsprechend der gesamten Bebauungssituation im Verkehrsraum anzupassen.</u></p>		
§ 78 Verantwortliche Personen	Art. 1 Nr. 57 § 56 a. F/§ 78 n. F. unverändert	§ 56 Verantwortliche Personen
unverändert		(...)
§ 79 Überwachung der Einrichtungen	Art. 1 Nr. 58	§ 57 Überwachung der Einrichtungen
Unverändert	Absatz 1 unverändert	(...)
(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann im Einzelfall die zur Durchführung des Teils 4 erforderlichen Anordnungen treffen. Es kann insbesondere Gebote oder Verbote gegenüber den verantwortlichen Personen zur Durchsetzung der in § 77 genannten Pflichten machen.	Art. 1 Nr. 58 lit. a	(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann im Einzelfall die zur Durchführung des Teils 4 erforderlichen Anordnungen treffen. Es kann insbesondere Gebote oder Verbote gegenüber den verantwortlichen Personen zur Durchsetzung der in § 55 genannten Pflichten machen.
(3) Führt eine Einrichtung <u>während der Errichtung, des Betriebs oder der Beseitigung</u> zu einer Gefahr für die Meeresumwelt oder einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder einer Beeinträchtigung der Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung oder <u>einer erheblichen Beeinträchtigung</u> sonstiger überwiegender öffentlicher <u>Bestimmungen</u> , kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und	Art. 1 Nr. 58 lit. b	(3) Führt eine Einrichtung, ihre Errichtung oder ihr Betrieb zu einer Gefahr für die Meeresumwelt oder einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder einer Beeinträchtigung der Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung oder sonstiger überwiegender öffentlicher Belange , kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Errichtung oder den Betrieb ganz oder teilweise bis zur

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p>Hydrographie die Errichtung, den Betrieb <u>oder die Beseitigung</u> ganz oder teilweise bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands untersagen, soweit sich die Beeinträchtigung oder die Gefahr auf andere Weise nicht abwenden lässt oder die Einstellung der Errichtung oder des Betriebs <u>oder der Beseitigung</u> zur Aufklärung der Ursachen der Beeinträchtigung oder der Gefahr unerlässlich ist. Kann die Beeinträchtigung oder Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden, kann <u>das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie</u> einen zuvor ergangenen Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung aufheben und die Beseitigung der <u>Einrichtung</u> anordnen. <u>Bei der Abwägung ist das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen und deren Bedeutung für die öffentliche Sicherheit nach §1 Absatz 3 zu berücksichtigen.</u></p>		<p>Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands untersagen, soweit sich die Beeinträchtigung oder die Gefahr auf andere Weise nicht abwenden lässt oder die Einstellung der Errichtung oder des Betriebs zur Aufklärung der Ursachen der Beeinträchtigung oder der Gefahr unerlässlich ist. Kann die Beeinträchtigung oder Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden, kann <u>die Planfeststellungsbehörde</u> einen zuvor ergangenen Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung aufheben und die Beseitigung der <u>Anlage</u> anordnen.</p>
<p>(4) Wird eine Einrichtung ohne erforderliche Planfeststellung oder Plangenehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Fortsetzung der Tätigkeit vorläufig oder endgültig untersagen. Es kann anordnen, dass eine Anlage, die ohne die erforderliche Planfeststellung oder Plangenehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, zu beseitigen ist. Es muss die Beseitigung anordnen, wenn die Meeresumwelt, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs <u>oder</u> die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung nicht auf andere Weise ausreichend gewahrt werden können.</p>	<p><i>Art. 1 Nr. 58 lit. c</i></p>	<p>(4) Wird eine Einrichtung ohne erforderliche Planfeststellung oder Plangenehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Fortsetzung der Tätigkeit vorläufig oder endgültig untersagen. Es kann anordnen, dass eine Anlage, die ohne die erforderliche Planfeststellung oder Plangenehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, zu beseitigen ist. Es muss die Beseitigung anordnen, wenn die Meeresumwelt, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs; die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung oder sonstige überwiegende öffentliche Belange oder private Rechte nicht auf andere Weise ausreichend gewahrt werden können.</p>
<p>(5) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die weitere Errichtung oder den weiteren Betrieb einer Einrichtung durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebs Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz der Meeresumwelt, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs <u>oder</u> der</p>	<p><i>Art. 1 Nr. 58 lit. d</i></p>	<p>(5) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die weitere Errichtung oder den weiteren Betrieb einer Einrichtung durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebs Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz der Meeresumwelt, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs; der</p>

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung dardun. Dem Betreiber der Einrichtung ist auf Antrag die Erlaubnis zu erteilen, die Einrichtung durch eine Person betreiben zu lassen, die die Gewähr für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung bietet.		Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung oder sonstiger überwiegender öffentlicher Belange dardun. Dem Betreiber der Einrichtung ist auf Antrag die Erlaubnis zu erteilen, die Einrichtung durch eine Person betreiben zu lassen, die die Gewähr für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung bietet.
<i>unverändert</i>	<i>Absatz 6 unverändert</i>	(...)
§ 80 Beseitigung der Einrichtungen, Sicherheitsleistung	<i>Art. 1 Nr. 59</i>	§ 58 Beseitigung der Einrichtungen, Sicherheitsleistung
(1) Wenn der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung unwirksam werden, sind die Einrichtungen zu beseitigen, <u>mit dem Ziel die vollständige Nachnutzung sowie die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Fläche zu gewährleisten. Über den Umfang der Beseitigung entscheidet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie unter Berücksichtigung der in § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Belange, des Stands der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt der Entscheidung über die Beseitigung und</u>	<i>Art. 1 Nr. 59 lit. a</i>	(1) Wenn der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung unwirksam werden, sind die Einrichtungen in dem Umfang zu beseitigen, wie dies die in § 48 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 genannten Belange erfordern.
<u>der allgemein anerkannten internationalen Normen sowie der Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 96 Nummer 7.</u>		(2) Die allgemein anerkannten internationalen Normen zur Beseitigung sind als Mindeststandard zu berücksichtigen.
<u>(2) Der Vorhabenträger soll die Beseitigung spätestens binnen zwölf Monaten nach Eintritt der Beseitigungsverpflichtung abschließen.</u>		
<i>unverändert</i>	<i>Absätze 3 und 4 unverändert</i>	(...)
(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch für Einrichtungen anzuwenden, die nach <u>§ 69 Absatz 6 und § 66 Absatz 1 Satz 2</u> keiner Planfeststellung bedürfen.	<i>Art. 1 Nr. 59 lit. b</i>	(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch für Einrichtungen anzuwenden, die nach § 48 Absatz 6 keiner Planfeststellung bedürfen.

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
Unterabschnitt 2 Besondere Bestimmungen für Windenergieanlagen auf See		Unterabschnitt 2 Besondere Bestimmungen für Windenergieanlagen auf See
§ 81 Realisierungsfristen	Art. 1 Nr. 60	§ 59 Realisierungsfristen
unverändert	Absatz 1 unverändert	(...)
(2) Bezuschlagte Bieter müssen 1. innerhalb von a) <u>zwölf Monaten nach Erteilung der Zuschlüsse nach § 43 den Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 66 Absatz 1 Satz 2 stellen und die für die Plangenehmigung erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einreichen oder,</u> b) <u>spätestens 24 Monate nach Erteilung der Zuschlüsse nach § 54 die zur Durchführung des Anhörungsverfahrens über den Plan nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einreichen,</u>	Art. 1 Nr. 60 lit. a	(2) Bezuschlagte Bieter müssen 1. innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung der Zuschlüsse nach § 23 oder § 34 die zur Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Plan erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einreichen,
2. <u>spätestens zwei Monate nachdem der Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 verbindlich geworden ist,</u> gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See in dem Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge erbringen; für den Nachweis über eine bestehende Finanzierung sind verbindliche Verträge über die Bestellung der Windenergieanlagen, der Fundamente, sofern für das gewählte Anbindungskonzept erforderlich, der für die Windenergieanlagen vorgesehenen Umspannanlage und der parkinternen Verkabelung vorzulegen,	Art. 1 Nr. 60 lit. b	2. spätestens 24 Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See in dem Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge erbringen; für den Nachweis über eine bestehende Finanzierung sind verbindliche Verträge über die Bestellung der Windenergieanlagen, der Fundamente, sofern für das gewählte Anbindungskonzept erforderlich, der für die Windenergieanlagen vorgesehenen Umspannanlage und der parkinternen Verkabelung vorzulegen,

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
	Nr. 3 bis 5 unverändert	(...)
vorbehaltlich der ausnahmsweisen Festsetzung abweichender Realisierungsfristen in der Übergangsphase nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 fünfter Halbsatz. Auf Zuschläge nach § 34 sind die Realisierungsfristen des § 59 Absatz 2 Satz 1 in der am 9. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden. <u>Auf Zuschläge nach § 23 sind die Realisierungsfristen des § 59 Absatz 2 Satz 1 in der am 10. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden.</u>	Art. 1 Nr. 60 lit. c	vorbehaltlich der ausnahmsweisen Festsetzung abweichender Realisierungsfristen in der Übergangsphase nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 fünfter Halbsatz. Auf Zuschläge nach § 34 sind die Realisierungsfristen des § 59 Absatz 2 Satz 1 in der am 9. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden.
§ 82 Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen	Art. 1 Nr. 61	§ 60 Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen
(1) Bezuschlagte Bieter müssen an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten, wenn sie gegen die Fristen nach <u>§ 81</u> Absatz 2 verstoßen.	Art. 1 Nr. 61 lit. b	(1) Bezuschlagte Bieter müssen an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten, wenn sie gegen die Fristen nach § 59 Absatz 2 verstoßen.
(2) Die Höhe der Pönale nach § 55 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entspricht <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>100 Prozent</u> bei Verstößen gegen die Frist nach <u>§ 81</u> Absatz 2 Nummer 1 der nach § 21, § 32, <u>§ 41 Absatz 1 oder § 52 Absatz 1</u> zu leistenden Sicherheit, 2. bei Verstößen gegen die Frist nach <u>§ 81</u> Absatz 2 Nummer 2 100 Prozent der nach § 21, § 32, <u>§ 41 Absatz 1 oder § 52 Absatz 1</u> zu leistenden Sicherheit, 3. bei Verstößen gegen die Frist nach <u>§ 81</u> Absatz 2 Nummer 3 70 Prozent der nach § 21, § 32, <u>§ 41 Absatz 1 oder § 52 Absatz 1</u> zu leistenden Sicherheit, 4. bei Verstößen gegen die Frist nach <u>§ 81</u> Absatz 2 Nummer 4 einem Zwölftel der verbleibenden nach § 21, § 32, <u>§ 41 Absatz 1 oder § 52 Absatz 1</u> zu leistenden Sicherheit für jeden Kalendermonat, in dem nicht die technische Betriebsbereitschaft mindestens einer Windenergieanlage auf See hergestellt worden ist, und 5. bei Verstößen gegen die Frist nach <u>§ 81</u> Absatz 2 Nummer 5 dem Wert, der sich aus dem Betrag der verbleibenden nach § 21, § 32, <u>§ 41 Absatz 1 oder § 52 Absatz 1</u> zu 	Art. 1 Nr. 61 lit. a	(2) Die Höhe der Pönale nach § 55 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entspricht <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Verstößen gegen die Frist nach § 59 Absatz 2 Nummer 1 der nach § 21 oder nach § 32 zu leistenden Sicherheit, 2. bei Verstößen gegen die Frist nach § 59 Absatz 2 Nummer 2 100 Prozent der nach § 21 oder nach § 32 zu leistenden Sicherheit, 3. bei Verstößen gegen die Frist nach § 59 Absatz 2 Nummer 3 70 Prozent der nach § 21 oder nach § 32 zu leistenden Sicherheit, 4. bei Verstößen gegen die Frist nach § 59 Absatz 2 Nummer 4 einem Zwölftel der verbleibenden nach § 21 oder nach § 32 zu leistenden Sicherheit für jeden Kalendermonat, in dem nicht die technische Betriebsbereitschaft mindestens einer Windenergieanlage auf See hergestellt worden ist, und 5. bei Verstößen gegen die Frist nach § 59 Absatz 2 Nummer 5 dem Wert, der sich aus dem Betrag der verbleibenden nach § 21 oder nach § 32 zu leistenden

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p>leistenden Sicherheit multipliziert mit dem Quotienten aus der installierten Leistung der nicht betriebsbereiten Windenergieanlagen und der bezuschlagten Gebotsmenge ergibt.</p> <p>Auf Zuschläge nach § 34 ist § 60 Absatz 2 Nummer 2 in der am 9. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden.</p> <p><i>unverändert</i></p>		<p>Sicherheit multipliziert mit dem Quotienten aus der installierten Leistung der nicht betriebsbereiten Windenergieanlagen und der bezuschlagten Gebotsmenge ergibt.</p> <p>Auf Zuschläge nach § 34 ist § 60 Absatz 2 Nummer 2 in der am 9. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden.</p> <p>(...)</p>
	<i>Absätze 2a, 2b und 3 unverändert</i>	
§ 83 Ausnahme von den Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen	<i>Art. 1 Nr. 62</i>	§ 61 Ausnahme von den Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen
<p>(1) Pönalen nach § 82 Absatz 1, 2 und 2a sind nicht zu leisten und die Bundesnetzagentur darf den Zuschlag nicht nach § 82 Absatz 3 widerrufen, soweit</p> <p><i>unverändert</i></p>	<i>Absatz 1 Nr. 1 und 2 unverändert</i>	<p>(1) Pönalen nach § 60 Absatz 1, 2 und 2a sind nicht zu leisten und die Bundesnetzagentur darf den Zuschlag nicht nach § 60 Absatz 3 widerrufen, soweit</p> <p>(...)</p>
<p>(2) Es wird vermutet, dass die Säumnis einer Frist nach § 81 Absatz 2 auf einem Verschulden des bezuschlagten Bieters oder dem Verschulden der von ihm im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See beauftragten Personen, einschließlich sämtlicher unterbeauftragter Personen, beruht.</p>		<p>(2) Es wird vermutet, dass die Säumnis einer Frist nach § 59 Absatz 2 auf einem Verschulden des bezuschlagten Bieters oder dem Verschulden der von ihm im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See beauftragten Personen, einschließlich sämtlicher unterbeauftragter Personen, beruht.</p>
<p>(3) Die Bundesnetzagentur muss auf Antrag des Bieters</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 feststellen und 2. die nach § 81 Absatz 2 maßgeblichen Fristen im erforderlichen Umfang verlängern. 		<p>(3) Die Bundesnetzagentur muss auf Antrag des Bieters</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 feststellen und 2. die nach § 59 Absatz 2 maßgeblichen Fristen im erforderlichen Umfang verlängern.

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
§ 84 Rückgabe von Zuschlägen und Planfeststellungsbeschlüssen	Art. 1 Nr. 63	§-62 Rückgabe von Zuschlägen und Planfeststellungsbeschlüssen
(1) Der bezuschlagte Bieter darf den Zuschlag oder den Planfeststellungsbeschluss <u>oder die Plangenehmigung</u> nicht zurückgeben.	Art. 1 Nr. 63 lit. a	(1) Der bezuschlagte Bieter darf den Zuschlag oder den Planfeststellungsbeschluss nicht zurückgeben.
(2) Abweichend von Absatz 1 kann der bezuschlagte Bieter einen Zuschlag spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Erbringung des Nachweises über eine bestehende Finanzierung nach <u>§ 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ganz oder teilweise durch eine unbedingte und schriftlich Rückgabeerklärung gegenüber der Bundesnetzagentur ohne Pflicht zur Pönale zurückgeben, wenn sich im Planfeststellungsverfahren <u>oder im Plangenehmigungsverfahren, bei einer vom Bieter durchgeführten Voruntersuchung zur Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens</u> oder bei der Errichtung der Windenergieanlagen auf See herausstellt, dass</u>	Art. 1 Nr. 63 lit. b	(2) Abweichend von Absatz 1 kann der bezuschlagte Bieter einen Zuschlag spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Erbringung des Nachweises über eine bestehende Finanzierung nach § 59 Absatz 2 Nummer 2 ganz oder teilweise durch eine unbedingte und schriftlich Rückgabeerklärung gegenüber der Bundesnetzagentur ohne Pflicht zur Pönale zurückgeben, wenn sich im Planfeststellungsverfahren, in einem Verfahren zum Erhalt von Freigaben nach § 48 Absatz 2 Satz 2 oder bei der Errichtung der Windenergieanlagen auf See herausstellt, dass
<i>unverändert</i>	Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 <i>unverändert</i>	(...)
§ 85 Übergang von Zuschlägen und Planfeststellungsbeschlüssen	Art. 1 Nr. 64	§-63 Übergang von Zuschlägen und Planfeststellungsbeschlüssen
<i>unverändert</i>	Absätze 1 und 2 <i>unverändert</i>	(...)
(3) Bei der Übertragung eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See nach <u>§ 78 Absatz 5</u> gehen der Zuschlag für die Fläche, auf der die Anlagen errichtet und betrieben werden, und sämtliche seiner Rechtsfolgen mit über.		(3) Bei der Übertragung eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See nach § 56 Absatz 5 gehen der Zuschlag für die Fläche, auf der die Anlagen errichtet und betrieben werden, und sämtliche seiner Rechtsfolgen mit über.
<i>unverändert</i>	Absätze 4 und 5 <i>unverändert</i>	(...)

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
§ 86 Rechtsfolgen der Änderung oder Neuerteilung von Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen	Art. 1 Nr. 65 § 63a a. F/§ 86 n. F. unverändert	§ 63a Rechtsfolgen der Änderung oder Neuerteilung von Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen
unverändert		(...)
§ 87 Rückgabe von Zuschlägen, Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen	Art. 1 Nr. 66 lit. a	§ 64 Rechtsfolgen der Unwirksamkeit von Zuschlägen und Planfeststellungsbeschlüssen
(1) Wird ein Zuschlag unwirksam, 1. erlischt das ausschließliche Recht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens <u>oder eines Plangenehmigungsverfahrens</u> nach § 24 Absatz 1 Nummer 1; ein für eine bezuschlagte Fläche oder ein bezuschlagtes bestehendes Projekt ergangener Planfeststellungsbeschluss oder eine erteilte Plangenehmigung werden unwirksam; ist zum Zeitpunkt, an dem der Zuschlag nach § 23 oder nach § 34 unwirksam wird, der Plan noch nicht festgestellt oder die Plangenehmigung noch nicht erteilt, ist das Planfeststellungsverfahren oder das Plangenehmigungsverfahren zu beenden, 2. <u>erlöschen</u> der Anspruch auf die Marktprämie nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes <u>oder die Rechte und Pflichten nach Teil 3 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2</u> und 3. erlischt der Anspruch auf Anschluss und entfällt die zugewiesene Netzanbindungskapazität nach § 24 Absatz 1 Nummer 3, § 37 Absatz 1 Nummer 2, § 44 Absatz 1 Nummer 3 <u>oder nach § 55 Absatz 1 Nummer 2</u> . Wird ein Zuschlag teilweise unwirksam, treten die Rechtsfolgen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 in entsprechendem Umfang ein.	Art. 1 Nr. 66 lit. b	(1) Wird ein Zuschlag unwirksam, 1. erlischt das ausschließliche Recht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 24 Absatz 1 Nummer 1; ein für eine bezuschlagte Fläche oder ein bezuschlagtes bestehendes Projekt ergangener Planfeststellungsbeschluss oder eine erteilte Plangenehmigung werden unwirksam; ist zum Zeitpunkt, an dem der Zuschlag nach § 23 oder nach § 34 unwirksam wird, der Plan noch nicht festgestellt oder die Plangenehmigung noch nicht erteilt, ist das Planfeststellungsverfahren oder das Plangenehmigungsverfahren zu beenden, 2. erlischt der Anspruch auf die Marktprämie nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes; und 3. erlischt der Anspruch auf Anschluss und entfällt die zugewiesene Netzanbindungskapazität nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 37 Absatz 1 Nummer 2. Wird ein Zuschlag teilweise unwirksam, treten die Rechtsfolgen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 in entsprechendem Umfang ein.
(2) Werden ganz oder teilweise 1. ein Planfeststellungsverfahren oder ein Verfahren zur <u>Plangenehmigung</u> durch ablehnenden Bescheid beendet oder	Art. 1 Nr. 66 lit. c	(2) Werden ganz oder teilweise 1. ein Planfeststellungsverfahren oder ein Verfahren zur Genehmigung durch ablehnenden Bescheid beendet; oder

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p>2. ein Planfeststellungsbeschluss oder eine <u>Plangenehmigung</u> unwirksam, wird ein für die betreffende Fläche erteilter Zuschlag in dem gleichen Umfang unwirksam.</p>		<p>2. ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Genehmigung unwirksam, wird ein für die betreffende Fläche erteilter Zuschlag in dem gleichen Umfang unwirksam.</p>
<p>(3) <u>Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie</u> muss bei einem unwirksamen Zuschlag den Umfang der Unwirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder die Beendigung des Planfeststellungsverfahrens oder des Plangenehmigungsverfahrens nach Absatz 1 nach <u>§ 98</u> Nummer 1 bekannt machen. Die Bundesnetzagentur stellt im Fall des Absatzes 2 den Umfang der Unwirksamkeit des Zuschlags auf Antrag des Bieters oder des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers durch Verwaltungsakt fest.</p>	<p>Art. 1 Nr. 66 lit. d</p>	<p>(3) Die Planfeststellungsbehörde muss bei einem unwirksamen Zuschlag den Umfang der Unwirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder die Beendigung des Planfeststellungsverfahrens oder des Plangenehmigungsverfahrens nach Absatz 1 nach § 73 Nummer 1 bekannt machen. Die Bundesnetzagentur stellt im Fall des Absatzes 2 den Umfang der Unwirksamkeit des Zuschlags auf Antrag des Bieters oder des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers durch Verwaltungsakt fest.</p>
<p>§ 88 Erstattung von Sicherheiten bei Realisierung oder Erfüllung von Pönalen</p>	<p>Art. 1 Nr. 67</p>	<p>§ 65 Erstattung von Sicherheiten bei Realisierung oder Erfüllung von Pönalen</p>
<p>Die Bundesnetzagentur gibt unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten für ein bestimmtes Gebot zurück, wenn der Bieter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach <u>§ 81</u> Absatz 2 Nummer 5 den Nachweis über die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See erbracht hat oder 2. für dieses Gebot eine Pönale nach <u>§ 82</u> Absatz 1 und 2 geleistet hat und die Einbehaltung der Sicherheit nicht länger zur Erfüllung und Absicherung von Ansprüchen auf weitere Pönalen erforderlich ist. 		<p>Die Bundesnetzagentur gibt unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten für ein bestimmtes Gebot zurück, wenn der Bieter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach § 59 Absatz 2 Nummer 5 den Nachweis über die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See erbracht hat oder 2. für dieses Gebot eine Pönale nach § 60 Absatz 1 und 2 geleistet hat und die Einbehaltung der Sicherheit nicht länger zur Erfüllung und Absicherung von Ansprüchen auf weitere Pönalen erforderlich ist.
<p>§ 89 Austausch von Windenergieanlagen auf See</p>	<p>Art. 1 Nr. 68</p>	
<p><u>(1) Der Vorhabenträger kann vor Ablauf der Befristung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einen Antrag auf Austausch einer bestehenden Windenergieanlage auf See (Repowering) stellen. Das Repowering umfasst insbesondere den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder</u></p>		

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p><u>Betriebssystemen und Geräten zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage. Über Anträge nach Satz 1 soll im Plangenehmigungsverfahren nach § 66 Absatz 1 entschieden werden. Dabei sind nur solche Anforderungen zu prüfen, hinsichtlich derer durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, und die für die Belange nach § 69 Absatz 3 erheblich sein können.</u></p>		
<p><u>(2) Soweit der Austausch von Windenergieanlagen auf See die Errichtung weiterer Gründungsstrukturen zusätzlich zu der Gründungsstruktur der bestehenden Windenergieanlage auf See vorsieht, liegt kein Repowering vor.</u></p>		
<p><u>(3) Die Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wird durch Absatz 1 nicht berührt.</u></p>		
<p>§ 90 Nachnutzung; Verpflichtungserklärung</p>	<p>Art. 1 Nr. 69</p>	<p>§-66 Nachnutzung; Verpflichtungserklärung</p>
<p>(1) Abweichend von § 80 kann eine gesetzliche Bestimmung zur Nachnutzung von Flächen, die bereits für die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See genutzt werden oder worden sind, oder von sonstigen Energiegewinnungsbereichen vorsehen, dass für die Nachnutzung durch einen Dritten</p>		<p>(1) Abweichend von § 58 kann eine gesetzliche Bestimmung zur Nachnutzung von Flächen, die bereits für die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See genutzt werden oder worden sind, oder von sonstigen Energiegewinnungsbereichen vorsehen, dass für die Nachnutzung durch einen Dritten</p>
<p>unverändert</p>	<p>Absatz 1 Nr. 1 und 2 unverändert</p>	<p>(...)</p>
<p>2) Der Vorhabenträger muss gegenüber der Planfeststellungsbehörde frei von Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmung schriftlich erklären, dass er für die Zeit, nachdem der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung unwirksam werden, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 die Einrichtungen und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 die Informationen und Unterlagen jeweils ohne Anspruch auf eine Gegenleistung übereignen und herausgeben wird. Sofern ein Dritter Eigentümer oder Besitzer der</p>		<p>(2) Der Vorhabenträger muss gegenüber der Planfeststellungsbehörde frei von Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmung schriftlich erklären, dass er für die Zeit, nachdem der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung unwirksam werden, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 die Einrichtungen und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 die Informationen und Unterlagen jeweils ohne Anspruch auf eine Gegenleistung übereignen und herausgeben wird. Sofern ein Dritter Eigentümer oder Besitzer der</p>

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
Einrichtungen ist oder wird, muss dieser eine Verpflichtungserklärung nach Satz 1 abgeben; im Fall des nachträglichen Erwerbs muss die Erklärung unverzüglich nach Eigentums- oder Besitzerwerb abgegeben werden. § 62 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.		Einrichtungen ist oder wird, muss dieser eine Verpflichtungserklärung nach Satz 1 abgeben; im Fall des nachträglichen Erwerbs muss die Erklärung unverzüglich nach Eigentums- oder Besitzerwerb abgegeben werden. § 41 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.
§ 91 Nutzung von Unterlagen	Art. 1 Nr. 70	§ 67 Nutzung von Unterlagen
(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann im Fall der Unwirksamkeit von Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen nach § 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, der Beendigung von Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren nach § 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder der Aufhebung von Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen nach § 69 Absatz 5 sämtliche im Rahmen des Verfahrens vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen zur Aktualisierung und Ergänzung der Unterlagen nach § 10 Absatz 1 verwenden und im Fall eines weiteren Planfeststellungsverfahrens auf der betreffenden Fläche einem neuen Vorhabenträger zur Verfügung stellen.	Art. 1 Nr. 70 lit. a	(1) Die Planfeststellungsbehörde kann im Fall der Unwirksamkeit von Planfeststellungsbeschlüssen nach § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, der Beendigung von Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren nach § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder der Aufhebung von Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen nach § 48 Absatz 5 sämtliche im Rahmen des Verfahrens vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen zur Aktualisierung und Ergänzung der Unterlagen nach § 10 Absatz 1 verwenden und im Fall eines weiteren Planfeststellungsverfahrens auf der betreffenden Fläche einem neuen Vorhabenträger zur Verfügung stellen.
(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie muss die nach Absatz 1 aktualisierten und ergänzten Unterlagen der Bundesnetzagentur zur Durchführung der Ausschreibung auf der betreffenden Fläche nach § 16 übermitteln.		(2) Die Planfeststellungsbehörde muss die nach Absatz 1 aktualisierten und ergänzten Unterlagen der Bundesnetzagentur zur Durchführung der Ausschreibung auf der betreffenden Fläche nach § 16 übermitteln.
Abschnitt 3 Sonstige Energiegewinnung		Abschnitt 3 Sonstige Energiegewinnung
§ 92 Ausschreibung der Bereiche zur sonstigen Energiegewinnung	Art. 1 Nr. 71	§ 67a Ausschreibung der Bereiche zur sonstigen Energiegewinnung
Innerhalb von im Flächenentwicklungsplan festgelegten sonstigen Energiegewinnungsbereichen in der ausschließlichen Wirtschaftszone ermittelt das Bundesamt für Seeschifffahrt		Innerhalb von im Flächenentwicklungsplan festgelegten sonstigen Energiegewinnungsbereichen in der ausschließlichen Wirtschaftszone ermittelt das Bundesamt für Seeschifffahrt

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
und Hydrographie gemäß den Vorgaben in der nach <u>§ 96</u> Nummer 5 zu erlassenden Rechtsverordnung den für die jeweiligen Bereiche Antragsberechtigten durch Ausschreibung.		und Hydrographie gemäß den Vorgaben in der nach § 77 Nummer 5 zu erlassenden Rechtsverordnung den für die jeweiligen Bereiche Antragsberechtigten durch Ausschreibung.
Teil 5 Besondere Bestimmungen für Pilotwindenergieanlagen auf See		Teil 5 Besondere Bestimmungen für Pilotwindenergieanlagen auf See
§ 93 Feststellung einer Pilotwindenergieanlage auf See	<i>Art. 1 Nr. 72 § 68 a. F/§ 93 n. F. unverändert</i>	§ 68 Feststellung einer Pilotwindenergieanlage auf See
<i>unverändert</i>		(...)
§ 94 Zahlungsanspruch für Strom aus Pilotwindenergieanlagen auf See	<i>Art. 1 Nr. 72 § 69 a. F/§ 94 n. F. unverändert</i>	§ 69 Zahlungsanspruch für Strom aus Pilotwindenergieanlagen auf See
<i>unverändert</i>		(...)
§ 95 Netzanbindungskapazität; Zulassung, Errichtung, Betrieb und Beseitigung	<i>Art. 1 Nr. 73</i>	§ 70 Netzanbindungskapazität; Zulassung, Errichtung, Betrieb und Beseitigung
<i>unverändert</i>	<i>Absatz 1 unverändert</i>	(...)
(2) Auf Antrag, der zusammen mit dem Antrag auf Feststellung einer Pilotwindenergieanlage auf See nach <u>§ 93</u> gestellt werden muss, weist die Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie dem Betreiber für eine Pilotwindenergieanlage auf See durch Bescheid Netzanbindungskapazität zu		(2) Auf Antrag, der zusammen mit dem Antrag auf Feststellung einer Pilotwindenergieanlage auf See nach § 68 gestellt werden muss, weist die Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie dem Betreiber für eine Pilotwindenergieanlage auf See durch Bescheid Netzanbindungskapazität zu
<i>unverändert</i>	<i>Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2 sowie Satz 3 Nr. 1 und 2 unverändert</i>	(...)

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
(3) <u>§ 69 Absatz 3 Satz 3</u> und Absatz 6 ist für Pilotwindenergieanlagen auf See in der ausschließlichen Wirtschaftszone mit der Maßgabe anzuwenden, dass auch ohne Vorliegen eines Zuschlags der Plan festgestellt oder die Plangenehmigung erteilt werden darf, wenn der Vorhabenträger für die Pilotwindenergieanlagen auf See über Netzanbindungskapazität nach Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 verfügt. Im Übrigen ist Teil 4 mit Ausnahme von Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 auf Pilotwindenergieanlagen auf See in der ausschließlichen Wirtschaftszone entsprechend anzuwenden.		(3) § 48 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 ist für Pilotwindenergieanlagen auf See in der ausschließlichen Wirtschaftszone mit der Maßgabe anzuwenden, dass auch ohne Vorliegen eines Zuschlags der Plan festgestellt oder die Plangenehmigung erteilt werden darf, wenn der Vorhabenträger für die Pilotwindenergieanlagen auf See über Netzanbindungskapazität nach Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 verfügt. Im Übrigen ist Teil 4 mit Ausnahme von Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 auf Pilotwindenergieanlagen auf See in der ausschließlichen Wirtschaftszone entsprechend anzuwenden.
Teil 6 Sonstige Bestimmungen		Teil 6 Sonstige Bestimmungen
§ 96 Verordnungsermächtigung	Art. 1 Nr. 74	§ 71 Verordnungsermächtigung
Das Bundesministerium für Wirtschaft und <u>Klimaschutz</u> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats zu regeln	Art. 1 Nr. 74 lit. a	Das Bundesministerium für Wirtschaft und <u>Energie</u> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats —im Fall der Nummer 4 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur— zu regeln
unverändert	Nr. 1 und 2 unverändert	(...)
3. zur Sicherstellung der Errichtung der Windenergieanlagen auf See a) eine Änderung der Fristen nach <u>§ 81</u> oder ergänzende Fristen, insbesondere wenn die Zeitabläufe des Planfeststellungsverfahrens sich tatsächlich anders entwickeln oder sich aus der technischen Entwicklung eine wesentliche Änderung der zugrunde liegenden Bauzeiten für die Windenergieanlagen auf See oder die Offshore-Anbindungsleitungen ergibt, b) von <u>§ 82</u> Absatz 3 abweichende oder diesen ergänzende Bestimmungen zu den Voraussetzungen	Art. 1 Nr. 74 lit. b	3. zur Sicherstellung der Errichtung der Windenergieanlagen auf See a) eine Änderung der Fristen nach § 59 oder ergänzende Fristen, insbesondere wenn die Zeitabläufe des Planfeststellungsverfahrens sich tatsächlich anders entwickeln oder sich aus der technischen Entwicklung eine wesentliche Änderung der zugrunde liegenden Bauzeiten für die Windenergieanlagen auf See oder die Offshore-Anbindungsleitungen ergibt, b) von § 60 Absatz 3 abweichende oder diesen ergänzende Bestimmungen zu den Voraussetzungen

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
eines Widerrufs des Zuschlags entsprechend einer Änderung oder Ergänzung von Fristen nach Buchstabe a, c) Anpassungen der Höhe von Pönalen nach <u>§ 82</u> Absatz 1 und 2 entsprechend einer Änderung oder Ergänzung von Fristen nach Buchstabe a,		eines Widerrufs des Zuschlags entsprechend einer Änderung oder Ergänzung von Fristen nach Buchstabe a, c) Anpassungen der Höhe von Pönalen nach § 60 Absatz 1 und 2 entsprechend einer Änderung oder Ergänzung von Fristen nach Buchstabe a,
4. der Hilfe welcher anderen Behörden sich die für die Voruntersuchung zuständige Stelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Voruntersuchung von Flächen nach Teil 2 Abschnitt 2 und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich der Zulassung von Einrichtungen nach den <u>§§ 66 bis 75</u> bedienen darf,	Art. 1 Nr. 74 lit. c	4. der Hilfe welcher anderen Behörden sich die für die Voruntersuchung zuständige Stelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Voruntersuchung von Flächen nach Teil 2 Abschnitt 2 und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich der Zulassung von Einrichtungen nach den §§ 45 bis 54 bedienen darf,
unverändert	Nr. 5 unverändert	(...)
6. die Ausschreibung von Windenergieanlagen auf See, die an ein Netz angeschlossen werden, abweichend von Teil 2 Abschnitt 2 mit einem von § 10 abweichenden Umfang und mit einem Teil der für das entsprechende Kalenderjahr vorgesehenen Ausschreibungsmenge,	Art. 1 Nr. 74 lit. d	6. die Ausschreibung von Windenergieanlagen auf See, die an ein Netz angeschlossen werden, abweichend von Teil 2 Abschnitt 2 mit einem von § 10 abweichenden Umfang und mit einem Teil der für das entsprechende Kalenderjahr vorgesehenen Ausschreibungsmenge:
<u>7. zur Beseitigung von Einrichtungen</u> a) <u>nähere Anforderungen an Art und Umfang der Beseitigung, insbesondere Kriterien für die Wiedernutzbarmachung, für die Nachnutzung sowie für die Wiederherstellung der Flächen,</u> b) <u>ergänzende Festlegungen zur Einhaltung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik,</u> c) <u>Verfahrensschritte zur Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung der Beseitigung von Einrichtungen,</u> <u>8. zum Repowering</u> a) <u>die Voraussetzungen für die Durchführung des Repowering,</u>	Art. 1 Nr. 74 lit. e	

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
b) <u>die Anforderungen an das durchzuführende Repowering einschließlich Regelungen zu der Verwendung bestehender Gründungsstrukturen.</u>		
§ 97 Rechtsschutz bei Ausschreibungen für bestehende Projekte	Art. 1 Nr. 75 § 72 a. F/§ 97 n. F. unverändert	§ 72 Rechtsschutz bei Ausschreibungen für bestehende Projekte
unverändert		(...)
§ 98 Bekanntmachungen und Unterrichtungen	Art. 1 Nr. 76	§ 73 Bekanntmachungen und Unterrichtungen
Die nach diesem Gesetz erforderlichen Bekanntmachungen und Unterrichtungen müssen in folgenden Medien vorgenommen werden: 1. vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf seiner Internetseite <u>und in einer überregionalen Tageszeitung</u> sowie <u>Bekanntmachungen von Sicherheitszonen nach § 75 zusätzlich</u> in den Nachrichten für Seefahrer (Amtliche Veröffentlichung für die Seeschifffahrt des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie),		Die nach diesem Gesetz erforderlichen Bekanntmachungen und Unterrichtungen müssen in folgenden Medien vorgenommen werden: 1. vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf seiner Internetseite sowie in den Nachrichten für Seefahrer (Amtliche Veröffentlichung für die Seeschifffahrt des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie),
unverändert	Nr. 2 und 3 unverändert	(...)
§ 99 Verwaltungsvollstreckung	Art. 1 Nr. 77	§ 74 Verwaltungsvollstreckung
(1) Für die Durchsetzung der im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung nach <u>§ 69</u> getroffenen Regelungen sind die Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Zwangsgeld in Höhe bis zu 500 000 Euro angeordnet werden kann.	Art. 1 Nr. 77 lit. a	Für die Durchsetzung der im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung nach § 48 getroffenen Regelungen sind die Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Zwangsgeld in Höhe bis zu 500 000 Euro angeordnet werden kann.
(2) <u>Verwaltungsakte zur Durchführung des Teils 4 Abschnitt 2 werden nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes durchgesetzt.</u>	Art. 1 Nr. 77 lit. b	

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<u>Unmittelbarer Zwang wird von den Vollzugsbeamten der Bundespolizei und der Zollverwaltung angewandt.</u>		
§ 100 Bußgeldvorschriften	Art. 1 Nr. 78	§ 75 Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. ohne Planfeststellungsbeschluss oder ohne Plangenehmigung nach § 66 Absatz 1 eine Einrichtung errichtet, betreibt oder ändert oder 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 79 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2 zuwiderhandelt.		(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. ohne Planfeststellungsbeschluss oder ohne Plangenehmigung nach § 45 Absatz 1 eine Einrichtung errichtet, betreibt oder ändert oder 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 57 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2 zuwiderhandelt.
<i>unverändert</i>	<i>Absätze 2 und 3 unverändert</i>	(...)
§ 101 Gebühren und Auslagen; Subdelegation	Art. 1 Nr. 79	§ 76 Gebühren und Auslagen
(1) Die Gebührenerhebung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen erfolgt aufgrund von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und <u>Klimaschutz</u> erlassen werden.		Die Gebührenerhebung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen erfolgt aufgrund von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes, die für Ausschreibungen nach Teil 3 dieses Gesetzes sowie für Feststellungen einer Pilotwindenergieanlage auf See nach Teil 5 dieses Gesetzes vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und für Zulassungen nach Teil 4 Abschnitt 1 dieses Gesetzes vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassen werden.
(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesnetzagentur oder das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie übertragen.		
§ 102 Übergangsbestimmungen	Art. 1 Nr. 80	§ 77 Übergangsbestimmungen
(1) Auf Einrichtungen im Sinn des § 65 Absatz 1, die	Art. 1 Nr. 80 lit. a	(1) Auf Einrichtungen im Sinn des § 44 Absatz 1, die

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p>1. nach den Bestimmungen der Seeanlagenverordnung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 57), die zuletzt durch Artikel 55 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, errichtet und vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind oder</p> <p>2. bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden sollen und im Fall von Windenergieanlagen auf See über eine unbedingte Netzanbindungszusage nach § 118 Absatz 12 des Energiewirtschaftsgesetzes oder über eine Zuweisung von Anschlusskapazität nach § 17d Absatz 3 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung verfügen,</p> <p>sind die bisherigen Bestimmungen der Seeanlagenverordnung so lange weiter anzuwenden, bis wegen einer wesentlichen Änderung der Einrichtung ein Antrag auf Planfeststellung gestellt wird. Für das auf diesen Antrag folgende Planänderungsverfahren ist Teil 4, mit Ausnahme des § 67 und des Abschnitts 2 Unterabschnitt 2, anzuwenden. Ab Antragstellung sind für das gesamte Vorhaben die §§ 99 bis 101 anzuwenden. Soweit die bisherigen Bestimmungen der Seeanlagenverordnung nach Satz 1 weiter anzuwenden sind, ist auch § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>		<p>1. nach den Bestimmungen der Seeanlagenverordnung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 57), die zuletzt durch Artikel 55 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, errichtet und vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind oder</p> <p>2. bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden sollen und im Fall von Windenergieanlagen auf See über eine unbedingte Netzanbindungszusage nach § 118 Absatz 12 des Energiewirtschaftsgesetzes oder über eine Zuweisung von Anschlusskapazität nach § 17d Absatz 3 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung verfügen,</p> <p>sind die bisherigen Bestimmungen der Seeanlagenverordnung so lange weiter anzuwenden, bis wegen einer wesentlichen Änderung der Einrichtung ein Antrag auf Planfeststellung gestellt wird. Für das auf diesen Antrag folgende Planänderungsverfahren ist Teil 4, mit Ausnahme des § 46 und des Abschnitts 2 Unterabschnitt 2, anzuwenden. Ab Antragstellung sind für das gesamte Vorhaben die §§ 74 bis 76 anzuwenden. Soweit die bisherigen Bestimmungen der Seeanlagenverordnung nach Satz 1 weiter anzuwenden sind, ist auch § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>
<i>unverändert</i>	<i>Absatz 2 unverändert</i>	<i>(...)</i>
<i>aufgehoben</i>	<i>Art. 1 Nr. 80 lit. b</i>	<i>{3} Hat die Bundesnetzagentur vor dem 29. Dezember 2016 eine Ausschreibung für bestehende Projekte nach § 29 des Windenergie auf See Gesetzes vom 13. Oktober 2016 bekannt gemacht, endet dieses Ausschreibungsverfahren zum 29. Dezember 2016, ohne dass Zuschläge erteilt werden. Die Bundesnetzagentur macht die Beendigung des Verfahrens nach § 73 Nummer 1 bekannt.</i>

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
§ 103 Wahrnehmung von Aufgaben durch die Bundesnetzagentur	Art. 1 Nr. 81 § 78 a. F/§ 103 n. F. unverändert	§ 78 Wahrnehmung von Aufgaben durch die Bundesnetzagentur
unverändert		(...)
§ 104 Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie	Art. 1 Nr. 82	§ 79 Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Die Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für <u>alle</u> Aufgaben nach <u>und im Zusammenhang mit</u> diesem Gesetz obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und <u>Klimaschutz</u> .		Die Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Aufgaben nach diesem Gesetz obliegt <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, soweit die Wahrnehmung folgender Aufgaben betroffen ist: <ol style="list-style-type: none"> a) nach den §§ 4 bis 8, b) nach den §§ 9 bis 12, soweit das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Voruntersuchung wahrnimmt, c) nach den §§ 45 bis 58 in Bezug auf Anlagen zur Übertragung von Strom aus Windenergie auf See und d) nach § 67a und 2. im Übrigen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Diese Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht sind im Benehmen mit dem jeweils anderen Bundesministerium wahrzunehmen.
§ 105 Durchführung von Terminen	Art. 1 Nr. 83	
<u>(1) Ist die Durchführung eines Erörterungstermins oder sonstigen Beteiligungstermins angeordnet, genügt die Durchführung einer Online-Konsultation. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Termin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen ist innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen</u>		

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
<p><u>Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.</u></p>		
<p><u>(2) Die Online-Konsultation nach Absatz 1 kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend. Über die Telefon- oder Videokonferenz ist ein Protokoll zu führen.</u></p>		
<p><u>(3) (3) Die zur Teilnahme an einem in Absatz 1 genannten Termin Berechtigten sind von der Art der Durchführung des Termins zu benachrichtigen. § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.</u></p>	<p>Die doppelte Angabe „(3)“ ist ein Redaktionsversehen.</p>	
<p>Anlage (zu § 80 Absatz 3) Anforderungen an Sicherheitsleistungen</p>	<p>Art. 1 Nr. 84</p>	<p>Anlage (zu §58 Absatz 3) Anforderungen an Sicherheitsleistungen</p>
<p>1. <u>Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie entscheidet über Art, Umfang und Höhe der Sicherheit. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit beträgt grundsätzlich je Windenergieanlage 1 500 000 Euro und je sonstige Energiegewinnungsanlage 1 000 000 Euro, jeweils einschließlich der zur Errichtung und zum Betrieb erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen. Der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder der Betreiber der Anlage leistet vor Beginn der Errichtung der Anlage die im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung angeordnete Sicherheit und weist dies gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach.</u></p>		<p>1. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über Art, Umfang und Höhe der Sicherheit. Der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder der Betreiber der Anlage leistet vor Beginn der Errichtung der Anlage die im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung geregelte Sicherheit und weist dies gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach.</p>
<p>2. <u>Die Art der Sicherheit ist so zu wählen und der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass der Sicherungszweck stets gewährleistet ist. Dies ist insbesondere anzuwenden für den Fall des Übergangs des Zulassungsbescheids auf einen anderen Inhaber und,</u></p>		<p>2. Die Art der Sicherheit ist so zu wählen, dass der Sicherungszweck stets gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für den Fall des Übergangs des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung auf einen anderen Inhaber und, soweit der Inhaber des</p>

Regierungsentwurf WindSeeG	Anmerkung	WindSeeG aktuelle Fassung
soweit der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder der Betreiber der Anlage eine juristische Person ist, für den Fall der Vornahme von Änderungen an dieser juristischen Person		Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder der Betreiber der Anlage eine juristische Person ist, für den Fall der Vornahme von Änderungen an dieser juristischen Person.
3. <u>Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie</u> kann zu Art und Umfang der Sicherheit und zu deren Überprüfung Gutachten bei Dritten in Auftrag geben. Die Kosten hierfür trägt der <u>Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung</u> .		3. Die Planfeststellungsbehörde kann zu Art und Umfang der Sicherheit und zu deren Überprüfung Gutachten bei Dritten in Auftrag geben. Die Kosten hierfür trägt der Genehmigungsinhaber .
<i>unverändert</i>	<i>Nr. 4 unverändert</i>	<i>(...)</i>
5. <u>Die Sicherheitsleistung ist</u> so zu bemessen, dass ausreichende Mittel für <u>die Beseitigung</u> der Anlage nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung zur Verfügung stehen.		5. Der Umfang und die Höhe der Sicherheitsleistung sind so zu bemessen, dass ausreichende Mittel für den Rückbau der Anlage nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung zur Verfügung stehen.
6. Die Sicherheit ist mindestens alle vier Jahre von <u>dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie</u> mit dem Ziel der Erhaltung des realen Wertes der Sicherheit zu überprüfen; sie ist anzupassen, wenn sich das Verhältnis zwischen Sicherheit und angestrebtem Sicherungszweck erheblich verändert hat. Im Laufe der Betriebsphase gebildete Rücklagen sollen auf die Höhe der erforderlichen Sicherheit angerechnet werden, soweit sie in der zur Sicherung des Sicherungszweckes erforderlichen Höhe der Verfügungsbefugnis des Inhabers des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder des Betreibers der Anlage entzogen sind. Ergibt die Überprüfung nach Satz 1, dass die Sicherheit zu erhöhen ist, kann <u>das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie dem Vorhabenträger</u> für die <u>Leistung</u> der erhöhten Sicherheit eine Frist von längstens sechs Monaten setzen. Ergibt die Überprüfung nach Satz 1, dass die Sicherheit zu verringern ist, hat <u>das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie</u> die nicht mehr erforderliche Sicherheit unverzüglich freizugeben.		6. Die finanzielle Sicherheit ist mindestens alle vier Jahre von der Planfeststellungsbehörde mit dem Ziel der Erhaltung des realen Wertes der Sicherheit zu überprüfen; sie ist anzupassen, wenn sich das Verhältnis zwischen Sicherheit und angestrebtem Sicherungszweck erheblich geändert hat. Im Laufe der Betriebsphase gebildete Rücklagen sollen bei der Höhe der erforderlichen Sicherheit angerechnet werden, soweit sie in der zur Sicherung des Sicherungszweckes erforderlichen Höhe der Verfügungsbefugnis des Inhabers des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder des Betreibers der Anlage entzogen sind. Ergibt die Überprüfung nach Satz 1, dass die Sicherheit zu erhöhen ist, kann die Planfeststellungsbehörde dem Unternehmer für die Stellung der erhöhten Sicherheit eine Frist von längstens sechs Monaten setzen. Ergibt die Überprüfung nach Satz 1, dass die Sicherheit zu verringern ist, hat die Planfeststellungsbehörde die nicht mehr erforderliche Sicherheit unverzüglich freizugeben.